



Niedersächsisches
Landesamt für
Ökologie



Leitfaden
für Fischereiaufseher



Niedersächsisches
Landesamt für
Ökologie

Leitfaden für Fischereiaufseher

Herausgeber
Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
Abt. 3 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
– Dezernat Binnenfischerei –
An der Scharlake 39
31135 Hildesheim

Verfasser:
Harro Haß
Norbert Rzymelka

3. überarbeitete Auflage (2003)

Für die Durchsicht des Textes der 3. Auflage danke ich
den Herren Ministerialrat Menge
und Regierungsoberamtsrat Henning
vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Schutzgebühr: 5,- € zzgl. Versandkostenpauschale, z. Zt. 2,50 €

Bezug:

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
PF 10 10 62
31110 Hildesheim

e-mail: heinrich.klaholt@nloe.niedersachsen.de
www: nloe.de

Tel.: 051 21/5 09-247/-248

Bisher erschienen in dieser Reihe:

Heft 1 (1993): DETLEV GAUMERT & MICHAEL KÄMMEREIT:
Süßwasserfische in Niedersachsen.
161 Seiten. Schutzgebühr 7,50 €.

Heft 2 (1994): NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (Hrsg.):
Aktuelle Beiträge zum Fischartenschutz in Niedersachsen.
173 Seiten. Schutzgebühr 7,50 €.

Heft 3 (1994): HANS-PETER BLOHM, DETLEV GAUMERT & MICHAEL
KÄMMEREIT: Leitfaden für die Wieder- und Neuansiedlung von Fischarten.
90 Seiten. Schutzgebühr 7,50 €.

Heft 4 (1995): RALF BECKEDORF & HANS-JOACHIM SCHUBERT: Funktions-
überprüfung der Fischaufstiegsanlagen an der Staustufe Geesthacht.
49 Seiten. Schutzgebühr: 10,00 €.

Heft 5 (1998): HARRO HAß & ULRICH MATTHES: Merkblatt: Grundzüge
der fischereilichen Bewirtschaftung von Binnengewässern.
12 Seiten. Kostenlos.

Heft 6 (2003): LUTZ MEYER:
Zur Sperrwirkung großer Dükeranlagen auf Fischwanderungen.
43 Seiten. Schutzgebühr 2,50 €.

Heft 7 (2003): NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (Hrsg.):
Leitfaden für Fischereiaufseher. 40 Seiten. Schutzgebühr 5,00 €.

Verzeichnis der im Text gebrauchten Abkürzungen	4
1. Allgemeines	5
1.1 Zuständigkeit für die Fischereiaufsicht	5
1.2 Die mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen	5
1.2.1 Eigene Vollzugsbeamte	5
1.2.2 Ehrenamtliche Fischereiaufseher	5
1.2.3 Auf Vorschlag bestellte Fischereiaufseher	5
1.2.4 Angehörige des fischerei-kundlichen Dienstes	6
2. Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Fischereiaufseher	7
2.1 Aufgaben des Fischereiaufsehers	7
2.1.1 Verfolgung von Straftaten	7
2.1.1.1 Fischdiebstahl	7
2.1.1.2 Fischwilderei	7
2.1.2 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	8
2.1.2.1 Mitführen fangfertiger Fischereigeräte an fremden Fischgewässern	8
2.1.2.2 Unzulässige Erteilung von Fischereierlaubnissen an Jugendliche	8
2.1.2.3 Fischfang mit verbotenen Stoffen und Verfahren	8
2.1.2.4 Unzulässiges Sperren von Gewässern durch ständige Fischereivorrichtungen	9
2.1.2.5 Verbotener Fischfang in Fischwegen und angrenzenden Strecken	9
2.1.2.6 Zurückhalten von Fischen auf überfluteten Landgrundstücken	9
2.1.2.7 Fischen ohne Fischereipapiere	9
2.1.2.8 Fang geschützter Fischarten	10
2.1.2.9 Fang untermaßiger Fische	10
2.1.2.10 Fang während der Schonzeit	10
2.1.2.11 Behandlung unbeabsichtigt gefangener Fische oder Krebse	10
2.1.2.12 Verwendung geschützter oder untermaßiger Fische als Köder	11
2.1.2.13 Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht von Fischereifahrzeugen und Fischereigeräten	11
2.1.2.14 Ungenehmigte Benutzung von Elektrofischfanggeräten	11
2.1.2.15 Ungenehmigtes Aussetzen von Fisch- und Krebsarten	11
2.1.2.16 Einsetzen anderer Krebsarten in Edelkrebsgewässer	11
2.1.3 Verfolgung von anderen Verstößen gegen fischereiliche Vorschriften	11
2.1.3.1 Unzulässiges Betreten von Grundstücken und Anlagen	12
2.1.3.2 Missachtung besonders ausgesprochener Fischfangverbote	12
2.1.3.3 Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften	12
2.1.3.4 Lattenweiten ständiger Fischereivorrichtungen	12
2.1.3.5 Besatzfehler	12
2.1.3.6 Fischen mit fehlerhaftem Erlaubnisschein	13
2.1.3.7 Beschränkung auf bestimmte Fanggeräte oder Wasserfahrzeuge im Fischereierlaubnisschein	13

2.2 Befugnisse und Pflichten des Fischereiaufsehers	13
2.2.1 Sonderbefugnisse	13
2.2.1.1 Durchsuchen von Fanggeräten	13
2.2.1.2 Durchsuchen von Fischen	14
2.2.1.3 Durchsuchen von Fischbehältern	14
2.2.1.4 Betreten von Grundstücken	14
2.2.1.5 Befahren von Gewässern	14
2.2.2 Andere Befugnisse	14
2.2.2.1 Vorläufige Festnahme	14
2.2.2.2 Sicherstellung von Gegenständen	15
2.2.3 Pflichten des Fischereiaufsehers	16
2.2.3.1 Tragen des Ausweisschildes und Mitführen des Ausweises	16
2.2.3.2 Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben	16
2.2.4 Vorschriften, die den Fischereiaufseher schützen	16
3. Hinweise für die Durchführung der Fischereiaufsicht	17
3.1 Wirksame Fischereiaufsicht	17
3.1.1 Zahl der Aufsichtspersonen	17
3.1.2 Durchführung von Kontrollen	17
3.2 Überwachung von Vorschriften, die nicht fischereilicher Art sind	17
3.2.1 Rechtsvorschriften	17
3.2.2 Interne Vorschriften von Fischereiberechtigten und Fischereipächtern	17
3.3 Verhalten des Fischereiaufsehers	18
3.3.1 Korrektheit	18
3.3.2 Höflichkeit	18
4. Literaturverzeichnis	20
5. Stichwortverzeichnis	21
6. Anhang	23
6.1 Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen (Übersicht)	23
6.1.1 Niedersächsisches Fischereigesetz (mit Verzeichnis der als Küstengewässer geltenden Flussstrecken und mit Verzeichnis der Gewässer, an denen Fischereibezirke bestehen)	23
6.1.2 Binnenfischereiordnung	29
6.1.3 Strafgesetzbuch	32
6.1.4 Strafprozessordnung	33
6.1.5 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	34
6.1.6 Niedersächsisches Wassergesetz	35
6.1.7 Bürgerliches Gesetzbuch	36
6.1.8 Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Fischereigesetz	36
6.2 Muster eines Vordruckes zur Erstattung von Anzeigen	40

Verzeichnis der im Text gebrauchten Abkürzungen

AB-Nds. FischG: Ausführungsbestimmungen zum
Niedersächsischen Fischereigesetz
(s. unter 6.1.8)

Binnenfischereiordnung: Verordnung über die Fischerei
in Binnengewässern (s. unter
6.1.2)

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch (s. unter 6.1.7)

BGBI.: Bundesgesetzblatt

Nds. FischG: Niedersächsisches Fischereigesetz
(s. unter 6.1.1)

Nieders. GVBl.: Niedersächsisches Gesetz-
und Verordnungsblatt

Nieders. MBl.: Niedersächsisches Ministerialblatt

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz (s. unter 6.1.6)

OWiG: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
(s. unter 6.1.5)

RGBl.: Reichsgesetzblatt

SGB: Sozialgesetzbuch

StGB: Strafgesetzbuch (s. unter 6.1.3)

StPO: Strafprozessordnung (s. unter 6.1.4)

1. Allgemeines

1.1 Zuständigkeit für die Fischereiaufsicht (§ 55 Nds. FischG)

Für die Fischereiaufsicht sind in Küsten- und Binnengewässern nicht die gleichen Behörden zuständig.

Küstengewässer (§ 16 Nds. FischG, § 1 NWG) im Sinne des Fischereirechts sind die Nordsee innerhalb der Hoheitsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland sowie folgende Flussstrecken:

- Elbe unterhalb der Landesgrenze gegen Hamburg,
- Oste unterhalb der nördlichen Grenzen der Feldmark Oberndorf,
- Weser unterhalb der Grenze gegen die Stadt Bremen,
- Hunte unterhalb der Verbindungslinie der Deichscharten bei Huntebrück,
- Ems unterhalb der Papenburger Schleuse,
- Leda unterhalb des Sperrwerks.

In diesen Gewässern obliegt die Fischereiaufsicht dem Staatlichen Fischereiamt mit Sitz in Bremerhaven.

Alle anderen Gewässer sind **Binnengewässer**. In ihnen ist für die Fischereiaufsicht die Gemeinde zuständig, in deren Bezirk das Gewässer liegt.

Es gibt in einigen Teilen Niedersachsens Binnengewässer, die in sogenannten gemeindefreien Gebieten verlaufen, also in Gebieten, die nicht zu einer Gemeinde gehören. Hier bestehen Sonderregelungen. Im Harz und im Solling treten dann bestimmte örtlich zuständige Niedersächsische Forstämter bzw. die Nationalparkverwaltung an die Stelle der Gemeinde.

1.2 Die mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen (§§ 56, 57 Abs. 1, 60 Abs. 1 Satz 2 Nds. FischG, Abschn. II AB-Nds. FischG)

Es gibt vier Personengruppen, von denen die Fischereiaufsicht durchgeführt wird:

1.2.1 Eigene Vollzugsbeamte

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven und die Gemeinden haben gemäß § 1 Nr. 7 der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte vom 13. März 1995 (Nieders. GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 307) für die Durchführung der Fischereiaufsicht eigene **Vollzugsbeamte** zu bestellen.

Das bekannteste Beispiel sind die dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven nachgeordneten „Fischmeister“ in Norddeich, Bremerhaven und Cuxhaven. Diese haben die Befugnisse der Polizeibeamten, dürfen jedoch keine Waffen führen. Aufgrund von § 1 Abschn. V Nr. 3 der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 2. Oktober 1997 (Nieders. GVBl. S. 423, 1998 S. 485) sind sie als einzige der mit der Durchführung der Fischereiaufsicht beauftragten Personengruppen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (in den in der Fußnote 2 der genannten Verordnung angeführten seltenen Fällen allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen).

Die Befugnisse der Polizeibeamten mit Ausnahme des Waffengebrauchs stehen auch den eigenen Vollzugsbe-

amten der Gemeinden zu (§ 3 der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte vom 13. März 1995 (Nieders. GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 307). Im Gegensatz zu den „Fischmeistern“ sind sie jedoch keine Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, können also von der Staatsanwaltschaft in keinem Falle angewiesen werden, bestimmte Maßnahmen zu treffen. Ihre örtliche Zuständigkeit erstreckt sich in der Regel auf das gesamte Gemeindegebiet. Verursacht ein Vollzugsbeamter bei der Fischereiaufsicht Schäden, so haftet gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 grundsätzlich die Behörde, die ihn für die Fischereiaufsicht eingesetzt hat.

Die für Fischereiaufsicht zuständige Stelle (vgl. unter 1.1) kann dem Vollzugsbeamten Weisungen erteilen.

1.2.2 Ehrenamtliche Fischereiaufseher

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven und die Gemeinden können neben eigenen Vollzugsbeamten **ehrenamtliche Fischereiaufseher** bestellen. Diese üben die Fischereiaufsicht als öffentliches Amt aus. Für von ihnen verursachte Schäden haftet grundsätzlich die bestellende Behörde (Artikel 34 des Grundgesetzes).

Der ehrenamtliche Fischereiaufseher erhält keine Dienstbezüge. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung der ihm tatsächlich entstehenden Auslagen. Wie der Vollzugsbeamte übt er an Binnengewässern im Regelfall die Fischereiaufsicht im gesamten Gemeindegebiet aus. Die Gemeinde (in Küstengewässern das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven) kann ihm Weisungen erteilen.

Ehrenamtliche Fischereiaufseher sind weder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, noch stehen ihnen die Befugnisse der Polizeibeamten zu. Waffen dürfen sie nicht gebrauchen.

1.2.3 Auf Vorschlag bestellte Fischereiaufseher

Diese Gruppe von Fischereiaufsehern, die zahlenmäßig am stärksten ist, gibt es nur an Binnengewässern. Ihre Bezeichnung weist schon darauf hin, dass sie von der Gemeinde auf Vorschlag einer Fischereigenossenschaft, eines Fischereiberechtigten oder eines Fischereipächters für die Gewässer bestellt werden, in denen der Vorschlagende zur Fischerei berechtigt ist. Bei grenzüberschreitenden Gewässern hat die Gemeinde, in welcher der Fischereiberechtigte oder -pächter seinen Sitz hat, im Einvernehmen mit den mit betroffenen Gemeinden die Bestellung vorzunehmen.

Anders als Vollzugsbeamte und ehrenamtliche Fischereiaufseher üben die auf Vorschlag bestellten Fischereiaufseher die Aufsichtstätigkeiten also nicht im gesamten Gemeindegebiet aus, sondern nur an den Gewässern, in denen der Vorschlagende Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist. Vorgeschlagen werden können ausschließlich Personen, die Bedienstete (z. B. Angestellte oder Arbeiter) des Vorschlagsberechtigten sind oder – wenn dieser ein Fischereiverein, Fischereiverband oder eine andere Personenmehrheit ist – dem Vorschlagsberechtigten als Mitglied angehören. Weitere Voraussetzungen für die Bestellung

können im Anhang (AB-Nds. FischG) nachgelesen werden.

Die Bestellung zum Fischereiaufseher auf Vorschlag eines Fischereiberechtigten oder Fischereipächters begründet kein Dienstverhältnis zur Gemeinde. Diese Fischereiaufseher sind vielmehr mit hoheitlichen Befugnissen beliehene Personen des Privatrechts, denen die Zuständigkeit eingeräumt ist, bestimmte hoheitliche Kompetenzen im eigenen Namen wahrzunehmen. Sie haben nicht die Befugnisse der Polizeibeamten, dürfen **keine Waffen** gebrauchen und sind auch nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die Gemeinde zahlt ihnen keine Bezüge und erstattet ihnen auch nicht die tatsächlich entstandenen Auslagen. Sie kann ihnen jedoch Weisungen erteilen und sie beaufsichtigen. Der beleihende Hoheitsträger haftet grundsätzlich nach Artikel 34 Grundgesetz für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden.

Für die Fischereiaufseher besteht Unfallschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII. Ausführungsbehörde ist der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover.

1.2.4 Angehörige des fischereikundlichen Dienstes

Die Verwaltungsbehörden werden bei ihren Aufgaben nach dem Fischereigesetz durch den fischereikundlichen Dienst des Landes beraten und unterstützt.

Die Aufgaben des fischereikundlichen Dienstes obliegen

- an den Küstengewässern dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven,
- an den Binnengewässern dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie – Dezernat Binnenfischerei.

An den Binnengewässern haben auch die Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes bei Durchführung ihrer Aufgaben die Befugnisse von Fischereiaufsehern; die Befugnisse der Polizeibeamten sowie das Recht zum Waffengebrauch stehen ihnen jedoch nicht zu. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind sie ebenfalls nicht.

Da an den Küstengewässern sowohl die Fischereiaufsicht als auch die Aufgaben des fischereikundlichen Dienstes vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven wahrgenommen werden, können dessen Angehörige den Vollzugsbeamten („Fischmeistern“) und den eventuell vorhandenen ehrenamtlichen Fischereiaufsehern Weisungen erteilen.

Die Angehörigen des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie – Dezernat Binnenfischerei – haben dagegen einem Vollzugsbeamten oder Fischereiaufseher gegenüber **keine** Weisungsbefugnis.

Für Schäden, die Angehörige des fischereikundlichen Dienstes bei der Fischereiaufsicht verursachen, haftet grundsätzlich – wie bei Vollzugsbeamten – die Behörde, der sie angehören.

Die Gemeinde kann den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes keine Weisungen erteilen, sie kann sie jedoch um Amtshilfe bitten.

2. Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Fischereiaufseher

2.1 Aufgaben des Fischereiaufsehers (Abschn. II Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 AB-Nds. FischG)

Alle Personen, die mit der Durchführung der Fischereiaufsicht betraut sind, haben **Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen sowie Verletzungen von Fischereirechten** festzustellen und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (Opportunitätsprinzip) anzuzeigen.

Es ist **nicht** ihre dienstliche Aufgabe, die Einhaltung von Vorschriften zu überwachen, die **außerhalb des Fischereirechts** liegen (vgl. unter 3.2.1).

Anzuzeigen sind vor allem Handlungen, die als Straftat mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bedroht sind, insbesondere folgende Rechtsverletzungen (das Muster eines Vordruckes für Anzeigen befindet sich im Anhang):

2.1.1 Verfolgung von Straftaten (§§ 242, 293 StGB)

Eine **Straftat** ist eine Handlung, für die ein **Gesetz eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe** androht.

Straftaten werden ausschließlich durch die Gerichte geahndet. Anzeigen sind daher an die nächste Polizeidienststelle oder die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu richten; auch eine Anzeige an das Amtsgericht ist möglich. Die Polizei kann, muss aber nicht eingeschaltet werden. Wird die Anzeige unter Verwendung eines Vordruckes erstattet (s. unter 6.2), sollte sie im Regelfall unmittelbar der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden. Im Bereich der Binnenfischerei stellen nur Fischdiebstahl und Fischwilderei Straftaten dar. (In der Küstenfischerei gibt es andere Straftaten.)

2.1.1.1 Fischdiebstahl (§ 242 StGB in Verbindung mit § 960 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Fische, die sich in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern befinden, stehen im Eigentum des Gewässereigentümers. Teich oder geschlossenes Privatgewässer im Sinne dieser Vorschrift ist ein Gewässer, das nur einen Eigentümer hat (der auch eine Personenmehrheit sein darf, z. B. eine Erbengemeinschaft oder ein Fischereiverein) und das ein Abwandern der Fische (einschließlich der untermaßigen!) in ein anderes Gewässer nicht zulässt; neben entsprechend versperrten Teichen gehören auch solche Kieseeseen dazu, die einen für Fische passierbaren Zu- oder Ablauf nicht haben. Stehen Teilflächen eines Gewässers im Eigentum unterschiedlicher natürlicher oder juristischer Personen, so liegt in keinem Falle ein geschlossenes Privatgewässer vor, und zwar auch dann nicht, wenn ein Fischwechsel in andere Gewässer ausgeschlossen ist.

Wer im Eigentum stehende Fische unbefugt – also nicht als Gewässereigentümer bzw. Fischereiberechtigter, Fischereipächter oder Inhaber einer Fischereierlaubnis – fängt¹⁾, um sie sich anzueignen, begeht einen Diebstahl. (Unbefugter Fischfang ohne Aneignungsabsicht wird in der Praxis kaum vorkommen.) Bereits der Versuch ist strafbar. „Fische“ bedeutet Fische im zoologischen Sinn, also einschließlich der nicht genutzten kleinen Arten.

Fischfang ist die (auch erfolglose) auf das Herausholen der Fische aus dem Wasser gerichtete Tätigkeit, z. B.

das Auslegen und Einziehen von Netzen und Angeln oder das Aufstellen und Leeren sonstiger Fischfanggeräte.

Krebse werden in § 960 BGB nicht erwähnt. Anders als im (aufgehobenen) preußischen Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 schließt im Nds. FischG der Begriff „Fische“ die Krebse auch nicht mit ein. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass auch Krebse in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern im Eigentum stehen; Fische in diesem Gewässertyp sind nämlich den in Tiergärten gehaltenen Tieren vergleichbar, die nach den Vorschriften des BGB ebenfalls im Eigentum stehen, und gleiches gilt auch für Krebse **aller** Arten (auch für Wasserflöhe).

Umstritten ist, ob sehr große Kieseeseen als geschlossene Privatgewässer angesehen werden können. Für den Fischereiaufseher ist das von geringer Bedeutung, da der unerlaubte Fang von Fischen und Krebsen, die nicht im Eigentum stehen, als Fischwilderei ebenfalls eine Straftat darstellt. Zu beachten ist aber, dass der Fang fischereiwirtschaftlich nicht nutzbarer Fisch- und Krebsarten in keinem Falle unter den Tatbestand der Fischwilderei fällt. Hierauf wird im folgenden Abschnitt noch eingegangen.

2.1.1.2 Fischwilderei (§ 293 StGB)

Fische und Krebse, die nicht in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern – vgl. unter 2.1.1.1 – leben, sind herrenlos (§ 960 Abs. 1 Satz 1 BGB). Sie gehören niemanden. Soweit es sich um fischereiwirtschaftlich nutzbare Arten handelt (zu denen auch die gemeinhin als Köderfische genutzten Arten gehören), steht ihr Fang nur dem Fischereiberechtigten, dem Fischereipächter oder dem Inhaber einer Fischereierlaubnis zu¹⁾. Wer unbefugt herrenlosen Fischen oder Krebsen der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten nachstellt, sie aus dem Wasser herausholt, sie sich aneignet, sie verletzt oder sie tötet, begeht Fischwilderei. Anders als beim Fischdiebstahl ist hier die Absicht der Aneignung nicht erforderlich (für die Praxis ist das jedoch von geringer Bedeutung, da Fischdiebe und Fischwilderer kaum zu anderen Zwecken als zur widerrechtlichen Aneignung der gefangenen Tiere fischen werden). Fischwilderei ist auch das Fischen auf überfluteten Landgrundstücken bei Hochwasser durch andere als Fischereiberechtigte, Fischereipächter und Erlaubnisinhaber.

Die Befugnis zum Fang von Fischen und Krebsen der fischereiwirtschaftlich **nicht** nutzbaren Arten ist – wie sich aus § 1 Abs. 1 Nds. FischG ergibt – **nicht** Bestandteil eines Fischereirechts, so dass ihr Fang **keine Fischwilderei** ist. Der Fang von Arten, die ganzjährig geschützt sind, stellt jedoch eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. unter 2.1.2.8). Fischereiwirtschaftlich nicht nutzbare Fisch- und Krebsarten sind solche, auf die ein Fang gewöhnlich nicht (auch nicht zur Verwendung als Köderfisch) ausgeübt wird, z. B. Stichlinge oder Flohkrebse.

¹⁾ daneben gibt es beim Fischfang einzelne Sonderfälle, vgl. unter 2.1.2.7

2.1.2 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 62 Nds. FischG, § 13 Binnenfischereiordnung)

Eine **Ordnungswidrigkeit** ist eine Handlung, die durch ein Gesetz oder eine Verordnung für **ordnungswidrig** erklärt und mit einer **Geldbuße** bedroht wird.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 35 OWiG von den Verwaltungsbehörden verfolgt und geahndet. Zuständig für die Binnengewässer (vgl. unter 1.1) ist die Gemeinde. (Bisher galt gemäß § 62 Abs. 4 Nds. FischG eine andere Regelung. Diese wurde durch Art. 34 des Gesetzes vom 22. März 1990 – Nieders. GVBl. S. 101 – mit Wirkung vom 01.01.1991 aufgehoben. Vom 01.01.1991 an gilt nun die Regelung des § 5 Nr. 6 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 24. August 1999, Nieders. GVBl. S. 325).

Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Nds. FischG oder der Binnenfischereiordnung sind also von den an Binnengewässern tätigen Fischereiaufsehern an die Gemeinde zu richten, auf deren Gebiet die mit einer Geldbuße bedrohte Handlung begangen worden ist. In gemeindefreien Gebieten (vgl. unter 1.1) tritt an die Stelle der Gemeinde die Behörde, der die Wahrnehmung der Aufgaben einer Gemeinde obliegt, in Harz und Solling z. B. das örtlich zuständige Niedersächsische Forstamt bzw. die Nationalparkverwaltung.

Die unter Nr. 2.1.2.1 bis Nr. 2.1.2.16 aufgeführten Handlungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach dem Nds. FischG bzw. der Binnenfischereiordnung dar.

(Der hier wiedergegebene Ordnungswidrigkeitenkatalog ist nicht vollständig; einige vorkommenden Verstöße sind nämlich für die Fischereiaufseher kaum zu erkennen.)

2.1.2.1 Mitführen fangfertiger Fischereigeräte an fremden Fischgewässern (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 Nds. FischG)

Niemand darf an oder auf Gewässern, in denen er zur Ausübung des Fischfangs²⁾ nicht berechtigt ist (vgl. unter 2.1.2.7), Fischereigeräte fangfertig mitführen. Das gilt für das Mitführen an Land genauso wie für den Transport in Booten oder ähnlichen Fahrzeugen. Ob tatsächlich der Fang von Fischen beabsichtigt ist, spielt dabei keine Rolle.

Fangfertig ist ein Fischereigerät dann, wenn sich alle für seine Funktion unbedingt erforderlichen Teile daran befinden und es nicht verpackt ist. Fangfertig sind u. a. die ausgepackte Angel (auch bei eingezogener Teleskoproute), die lose in einem offenen Boot liegende Reuse oder das lose auf der offenen Ladefläche eines Anhängers transportierte Zugnetz. Nicht fangfertig sind Geräte, denen für die Funktion erforderliche Einzelteile fehlen, die verpackt sind, die sich im geschlossenen Raum eines Transportmittels befinden oder die am Transportmittel festgebunden sind. Beispiele: Angel in einem PKW oder in der geschlossenen Kabine eines Wasserfahrzeugs, Angel mit zerlegter Rute, Treibnetz in einer Kiste mit zugeklapptem Deckel, Zugnetz unter der ringsum befestigten Plane auf der Ladefläche eines Nutzfahrzeugs, durch Festbinden gegen das Herabfallen gesicherte Reuse auf einem offenen Fahrradanhänger,

Elektrofischfanggeräte ohne Elektrokescher oder – bei Batteriegeräten – ohne Batterie.

2.1.2.2 Unzulässige Erteilung von Fischereierlaubnissen an Jugendliche (§ 15, 62 Abs. 1 Nr. 2 Nds. FischG)

An Jugendliche unter 14 Jahren dürfen Fischereierlaubnisse (einerlei, ob durch Ausstellung eines Erlaubnisscheines oder durch mündliche Erlaubnis, vgl. unter 2.1.2.7) nur zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung und hierbei nur zum Fischfang unter der Aufsicht geeigneter Personen erteilt werden. Diese Bestimmung dient in erster Linie dem Tierschutz. Als geeignet ist in der Regel anzusehen, wer eine Fischerprüfung abgelegt oder selbst mindestens 3 Jahre die Fischerei ausgeübt hat. Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, den Jugendlichen zu einem fachgerechten Fangen und Töten von Fischen und Krebsen anzuleiten. Die Fischereiberechtigten können an die Eignung der Aufsichtsperson weitergehende Anforderungen stellen.

In einem Fischereierlaubnisschein, der an eine noch nicht 14 Jahre alte Person ausgestellt ist, sollte vermerkt sein, unter wessen Aufsicht der Jugendliche Fischen darf. Das kann durch namentliche Nennung oder durch eine andere Bezeichnung, z. B. „Jugendwart des Vereins“, erfolgen.

Wird eine Fischereierlaubnis einem Jugendlichen ohne Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkung erteilt, so begeht eine Ordnungswidrigkeit nur der Erteilende. Daher ist dieser, **keinesfalls** aber der auf Grund der fehlerhaften Erlaubnis fischende Jugendliche, anzuzeigen.

Fischt ein Jugendlicher unter 14 allein oder in Begleitung einer nicht geeigneten Person, obwohl in seinem Erlaubnisschein eine zur Aufsicht geeignete Person benannt ist, begeht er keine Ordnungswidrigkeit. In diesem Falle sollte der Fischereiaufseher die benannte Person oder den Fischereiberechtigten benachrichtigen. Ist die zur Aufsicht bestimmte Person in Sicht-, zumindest aber in Rufweite, fischt der Jugendliche nicht allein.

2.1.2.3 Fischfang mit verbotenen Stoffen und Verfahren (§§ 44, 62 Abs. 1 Nr. 6 Nds. FischG)

Beim Fischfang²⁾ verboten sind folgende Mittel und Verfahren:

- Sprengstoffe und ähnlich wirkende Stoffe (z. B. mit Wasser versetztes Karbid in verschlossenen Flaschen),
- Mittel und Verfahren zur Betäubung oder Vergiftung von Fischen (etwa Rotenon, chlorabspaltende Mittel, aber auch Betäuben von Fischen durch kräftiges Schlagen auf das Eis flacher Gewässer),
- Zusammentreiben oder Anlocken von Fischen mit Lichtquellen,
- Schusswaffen,
- Speere, Harpunen und Schlingen.

Voraussetzung ist, dass die Methode zum **Zwecke des Fischfanges**²⁾ angewandt worden ist. Bei reflexionsseismischen Sprengungen (durch die auch Fische getötet werden können) oder bei Unfällen mit chlorabspaltende Mitteln etwa liegt keine Ordnungswidrigkeit nach dem Nds. FischG vor.

2) Definition des Begriffs „Fischfang“ s. unter 2.1.1.1 (3. Absatz)

Zu beachten ist, dass die Bezirksregierung Ausnahmen von den Verboten des § 44 Nds. FischG zulassen kann. Für die Elektrofischerei gelten besondere Bestimmungen (vgl. unter 2.1.2.14).

2.1.2.4 Unzulässiges Sperren von Gewässern durch ständige Fischereivorrichtungen (§ 47, § 62, Abs. 1 Nr. 8 Nds. FischG, § 4 Abs. 2, § 7, § 13 Nr. 1 Binnenfischereiordnung)

Ständige Fischereivorrichtungen sind Fanggeräte, die dauernd am Ufer oder im Gewässerbett befestigt sind. Ob ein Entfernen möglich ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Die bekanntesten ständigen Fischereivorrichtungen in Binnengewässern sind feste Aalfänge sowie Pfahl- und an Schokkern befestigte Hamen, während Fischzäune und Fischwehre hier selten sind. Nicht zu den ständigen Fischereivorrichtungen zählen einzelne freistehende Pfähle (z. B. Reusenpfähle).

Durch ständige Fischereivorrichtungen darf ein Fließgewässer nicht auf mehr als den halben Querschnitt versperrt werden. Der halbe Querschnitt rechnet bei Mittelwasserführung vom Ufer aus. Ein Versperren der gesamten Gewässerbreite ist also auch dann unzulässig, wenn der halbe Gewässerquerschnitt von der Oberfläche oder vom Grund aus bis zur Hälfte des Abstandes zwischen Grund und Oberfläche freigelassen wird. Ständige Fischereivorrichtungen müssen in fließenden Gewässern mindestens 500 m voneinander entfernt sein.

Wichtig: Die Einhaltung eines Mindestabstandes und das Freilassen des halben Gewässerquerschnittes gelten nicht für ständige Fischereivorrichtungen, die am 1. März 1978 vorhanden waren und zu diesem Zeitpunkt auch im vorhandenen Umfang benutzt werden durften (§ 68 Nds. FischG). Außerdem sind Berufsfischer (das sind gemäß § 22 Abs. 2 Nds. FischG Fischer und Teichwirte im Hauptberuf) befugt, zum Aalfang ständige Fischereivorrichtungen, die mehr als die Hälfte des Gewässerquerschnitts versperren, herzustellen und zu benutzen.

Pflanzen sich in einem Gewässer Äschen, Bachforellen, Lachse, Meerforellen, Störe, Zander oder einheimische Flusskrebse fort, so sind ständige Fischereivorrichtungen für die Dauer der entsprechenden Artenschonzeiten – vgl. unter 2.1.2.10 – in dem betroffenen Gewässer abzustellen, d. h., sie dürfen in diesen Zeiträumen nicht fangbereit sein. (Ein Entfernen ist dazu nicht unbedingt erforderlich. Es genügt, wenn z. B. einem in ein Wehr eingebauten Aalfang kein Wasser zugeführt wird oder wenn die Fangvorrichtungen geöffnet sind, so dass die Fische ungehindert hindurchschwimmen können.) Abgestellt werden müssen auch die am 1. März 1978 bereits rechtmäßig vorhandenen ständigen Fischereivorrichtungen.

Die Verpflichtung zum Abstellen gilt auch für Gewässer, die von den genannten sechs Fischarten auf der Laichwanderung durchschwommen werden.

2.1.2.5 Verbotener Fischfang in Fischwegen und angrenzenden Strecken (§§ 49, 62 Abs. 1 Nr. 9 Nds. FischG)

In einem Fischweg darf der Fischfang²⁾ nicht ausgeübt werden. (Fischweg ist jede künstliche Anlage, die den

Fischen das Überwinden oder Umgehen eines Hindernisses ermöglichen oder erleichtern soll.)

In den Gewässerstrecken, die sich oben und unten an einen Fischweg anschließen, wird eine Fangverbotszone von der Bezirksregierung (in Gewässern 1. Ordnung) oder vom Landkreis bzw. der kreisfreien, der großen selbstständigen Stadt oder der Region Hannover³⁾ (in Gewässern 2. und 3. Ordnung) festgesetzt. Wie sich aus § 48 Abs. 3 Nds. FischG ergibt (s. unter 6.1.1), braucht nicht jeder Fischweg das ganze Jahr über in betriebsfähigem Zustand gehalten zu werden. Das Fangverbot in den angrenzenden Strecken gilt nur für die Zeiten, in denen der Fischweg geöffnet sein muss. Die Zeiten werden durch Verfügung an diejenigen bestimmt, der zum Unterhalten des Fischweges verpflichtet ist.

Die Fangverbote gelten auch für die fischereiwirtschaftlich nicht nutzbaren Fischarten, vgl. unter 2.1.1.2.

2.1.2.6 Zurückhalten von Fischen auf überfluteten Landgrundstücken (§§ 52, 62 Abs. 1 Nr. 11 Nds. FischG)

Ist ein Gewässer über die Ufer getreten, so dürfen nur solche Personen, die zur Fischereiausübung befugt sind (Fischereiberechtigte, Fischereipächter, Inhaber von Fischereierlaubnisscheinen oder Personen, die in Anwesenheit des Berechtigten oder Pächters fischen), die Rückkehr der Fische in das ausgeuferte Gewässer verhindern. Andere machen sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig.

2.1.2.7 Fischen ohne Fischereipapiere (§§ 57, 58, 62 Abs. 1 Nr. 12 Nds. FischG)

Fischereiberechtigte und Fischereipächter sind nicht verpflichtet, bei der Fischereiausübung bestimmte Papiere mitzuführen. Für den Fischereiberechtigten gibt es allerdings eine Ausnahme: Ist er Mitglied einer Fischergenossenschaft, so muss ihm diese gemäß § 25 Nds. FischG den Fischfang mit der Handangel in den Gewässern und Gewässerteilen erlauben, auf die sich sein Fischereirecht erstreckt; in diesem Falle muss er die gleichen Papiere bei sich haben und auf Verlangen vorzeigen, wie der Inhaber eines Fischereierlaubnisses, auf den im nächsten Absatz eingegangen wird. (Eine Fischereigenossenschaft besteht aus den Fischereiberechtigten innerhalb eines Fischereibezirks, sofern mehr als ein Fischereiberechtigter vorhanden ist; Fischereibezirke bestehen in den in der Anlage 2 zum Nds. FischG aufgeführten Gewässern und Gewässerteilen, vgl. §§ 18, 19, 23 Nds. FischG, s. unter 6.1.1).

Wer als Inhaber einer Fischereierlaubnis (oder als Fischereiberechtigter aufgrund einer Erlaubnis der Fischereigenossenschaft) in einem Binnengewässer den Fischfang²⁾ ausübt, muss – von einigen Ausnahmen abgesehen – einen Fischereierlaubnisschein sowie einen Fischereischein mit sich führen und diese auf Verlangen den mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen vorweisen; hat er einen Personalausweis bei sich, benötigt er keinen Fischereischein (auch an den Küstengewässern genügt der Personalausweis; eine besondere Fischerei-

³⁾ Kreisfreie Städte: Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg; große selbstständige Städte: Celle, Cuxhaven, Goslar, Hameln, Hildesheim, Lingen und Lüneburg.

²⁾ Definition des Begriffs „Fischfang“ s. unter 2.1.1.1 (3. Absatz)

erlaubnis ist jedoch – ausgenommen an der Unterweser – an Küstengewässern nicht erforderlich). Der Fischereischein wird auf unbestimmte Zeit ausgestellt.

Für den Fischereierlaubnisschein ist ein verbindliches Muster nicht mehr vorgeschrieben. Er muss lediglich bestimmte Angaben enthalten (vgl. unter 2.1.3.6 und 2.1.3.7).

Ordnungswidrig handelt, wer beim Fischfang den vorgeschriebenen Fischereischein bzw. Personalausweis oder den Fischereierlaubnisschein nicht mit sich führt oder auf Verlangen einer Aufsichtsperson nicht vorzeigt. Ferner handelt ordnungswidrig, wer aufgrund einer mündlichen Fischereierlaubnis fischt, ohne dass der zu ihrer Erteilung Berechtigte anwesend (also in Sicht-, zumindest aber in Rufweite) ist. Der Straftat der Fischwilderei – vgl. unter 2.1.1.2 – hingegen macht sich schuldig, wer ohne schriftliche (Erlaubnisschein) oder mündliche Erlaubnis des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters den Fischfang betreibt.

Zu beachten ist, dass ein Fischereierlaubnisschein nicht erforderlich ist, wenn jemand

- in Anwesenheit des zur Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen Befugten fischt (also in Sicht-, zumindest aber in Rufweite),
- an einer Prüfung teilnimmt, die von einer anerkannten Vereinigung von Sportfischern oder einem anerkannten Landesverband (§ 54 Nds. FischG, s. unter 6.1.1) veranstaltet werden. Soweit Fischereiwettbewerbe der genannten Vereinigungen oder Landesverbände nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen noch zulässig sind, gilt auch bei ihnen die Befreiung von der Erlaubnispflicht.

Niemand erhält die Befugnis zum Fischfang²⁾ dadurch, dass der Inhaber eines Fischereierlaubnisses anwesend ist. Es bedarf in jedem Falle der Anwesenheit des Fischereipächters oder des Fischereiberechtigten oder ihres Beauftragten.

2.1.2.8 Fang geschützter Fischarten⁴⁾ (§§ 2, 13 Nr. 1 Binnenfischereiordnung)

Es ist ganzjährig verboten, Fische der folgenden Arten zu fangen²⁾: Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Koppe, Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Nase (echte Nase, nicht die örtlich auch als „Nase“ bezeichnete Zährte!), Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör. (Lachs, Meerforelle, Nase, Rapfen und Stör dürfen jedoch in Gewässern gefangen werden, in die sie als Besatz eingebracht worden sind.) Der unbeabsichtigte Fang ist nicht ordnungswidrig, wenn die gefangenen Tiere unverzüglich zurückgesetzt oder – wenn sie nicht mehr lebensfähig sind – unschädlich beseitigt werden (s. unter 2.1.2.11).

Mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6 Binnenfischereiordnung) des fischereikundlichen Dienstes (s. unter 1.2.4) ist der Fang geschützter Fischarten zulässig.

2.1.2.9 Fang untermaßiger Fische⁴⁾ (§§ 3, 13 Nr. 1 Binnenfischereiordnung)

Für Aal, Äsche, Bachforelle, Barbe, Hecht, Lachs, Meerforelle, Nase (echte Nase, nicht die örtlich auch als „Nase“ bezeichnete Zährte!), Quappe, Rapfen, Regenbogen-

forelle, Stör, Wels, Zander und Flusskrebss sind Mindestmaße vorgeschrieben (s. unter 6.1.2). Tiere der genannten Arten, die kleiner sind, dürfen nicht gefangen werden²⁾. Für Meerforelle, Nase und Rapfen gilt das Mindestmaß nur für die unter 2.1.2.8 genannten Fälle, in denen der Fang überhaupt zulässig ist. Für Aale gibt es in den an die Küstengewässer – vgl. unter 1.1 – angrenzenden Landkreisen sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven ein geringeres Mindestmaß, weil diese Fische hier meist kleiner bleiben.

Der unbeabsichtigte Fang ist nicht ordnungswidrig, wenn die gefangenen Tiere unverzüglich zurückgesetzt oder – falls sie nicht mehr lebensfähig sind – unschädlich beseitigt werden (s. unter 2.1.2.11).

Mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6 Binnenfischereiordnung) des fischereikundlichen Dienstes (s. unter 1.2.4) ist der Fang untermaßiger Fische zulässig.

2.1.2.10 Fang während der Schonzeit⁴⁾ (§§ 4, 13 Nr. 1 Binnenfischereiordnung)

Für Äsche, Bachforelle, Hecht, Lachs, Meerforelle, Stör, Zander und einheimischen Flusskrebss sind Artenschonzeiten festgesetzt (s. unter 6.1.2), in denen der Fang²⁾ verboten ist.

Für Lachs und Meerforelle gilt das nur für den unter 2.1.2.8 beschriebenen Fall, in dem der Fang überhaupt zulässig ist. Der unbeabsichtigte Fang ist nicht ordnungswidrig, wenn die gefangenen Tiere unverzüglich zurückgesetzt oder – wenn sie tot oder nicht mehr lebensfähig sind – unschädlich beseitigt werden (s. unter 2.1.2.11).

Mit Ausnahmegenehmigung (§ 6 Binnenfischereiordnung) des fischereikundlichen Dienstes (s. unter 1.2.4) ist der Fang während der Schonzeiten zulässig (auch mit ständigen Fischereivorrichtungen, vgl. nächsten Absatz).

Ständige Fischereivorrichtungen – s. unter 2.1.2.4 – müssen während der Artenschonzeiten abgestellt werden, wenn eine der geschonten Arten sich im Gewässer fortpflanzt oder es auf der Laichwanderung durchzieht; lediglich der Hecht bleibt bei dieser Vorschrift ausgenommen.

2.1.2.11 Behandlung unbeabsichtigt gefangener Fische oder Krebse⁴⁾ (§§ 5, 13 Nrn. 2, 3 Binnenfischereiordnung)

Werden ganzjährig geschützte Arten, der Schonzeit unterliegende Tiere oder untermaßige Fische und Krebse gefangen²⁾, ohne dass speziell auf sie gefischt wurde und ohne dass ihr Fang beabsichtigt war, so sind sie unverzüglich ins Wasser zurückzusetzen. Falls sie tot oder nicht mehr lebensfähig sind, müssen sie unschädlich beseitigt werden, z. B. durch Vergraben. (Dies gilt allerdings nicht, wenn der Fang untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische oder Krebse in Netzen oder Reusen erfolgt ist und diese Tiere dem Gewicht nach nicht mehr als ein Zehntel des Gesamtfanges des Tages ausmachen.)

Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten; jedoch handelt nicht ordnungswidrig, wer Fische, deren Fang an sich verboten ist, mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6 Binnenfischereiordnung) des fischereikundlichen Dienstes (s. unter 1.2.4) zu dem in der Genehmigung festgelegten Zweck entnimmt.

²⁾ Definition des Begriffs „Fischfang“ s. unter 2.1.1.1 (3. Absatz)

⁴⁾ Die Ausführungen unter 2.1.2.8 bis 2.1.2.12 gelten nicht für Fische, die in gegen den Fischwechsel abgesperrten künstlichen Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung leben.

2.1.2.12 Verwendung geschützter oder untermaßiger Fische als Köder⁴⁾ (§§ 5 Abs. 3, 13 Nr. 4 Binnenfischereiordnung)

Geschützte und untermaßige Fische – vgl. unter 2.1.2.8 bzw. 2.1.2.9 – dürfen nicht als Köder benutzt werden.

Eine Ordnungswidrigkeit liegt dann nicht vor, wenn der fischereikundliche Dienst – beispielsweise für wissenschaftliche Zwecke – eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung als Köder erteilt hat.

Aus tierschutzrechtlichen Gründen ist die Verwendung lebender Köderfische (auch die anderen Arten) in der Regel verboten (vgl. auch unter 3.2.1).

2.1.2.13 Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht von Fischereifahrzeugen und Fischereigeräten (§§ 9, 13 Nr. 5 Binnenfischereiordnung)

Fischereifahrzeuge sind niemals Land-, sondern stets Wasserfahrzeuge. Zu ihnen rechnen nicht nur Boote und Schokker der Berufsfischerei, sondern jedes Wasserfahrzeug, von dem aus des öfteren der Fischfang²⁾ betrieben wird. Sie sind in der im folgenden Absatz beschriebenen Art zu kennzeichnen. Wird ein Boot nur gelegentlich für den Fischfang eingesetzt, bedarf es einer Kennzeichnung nicht. In der Regel kann man davon ausgehen, dass die Boote der ortsansässigen Angler zu kennzeichnen sind, die mitgebrachten oder gemieteten Boote von Gastanglern jedoch nicht. Ein Blick in den Fischereierlaubnisschein sagt dem Fischereiaufseher, ob er einen Ortsansässigen oder einen Fremden vor sich hat.

Fischereifahrzeuge müssen an beiden Seiten deutlich lesbar Vornamen, Namen und Wohnort des Fischers tragen (die Gemeinde kann jedoch auch eine andere Kennzeichnung vorschreiben). Werden Fischereigeräte oder Fischbehälter in Abwesenheit des Fischers (also wenn er nicht in Sichtweite ist) ausgelegt, müssen sie auf gleiche Weise gekennzeichnet sein wie ein Fischereifahrzeug. Dazu genügt es auch, wenn die Geräte mit einem gekennzeichneten Fischereifahrzeug verbunden sind.

Eine Kennzeichnungspflicht besteht nicht für Geräte, die sich in gekennzeichneten Fischereifahrzeugen befinden oder die in Anwesenheit des Fischereiausübenden ausliegen. Anwesenheit setzt voraus, dass er sich in Sichtweite vom Gerät befindet. Ständige Fischereivorrichtungen mit Ausnahme der Schokker (die ja Fischereifahrzeuge sind) bedürfen einer Kennzeichnung nicht, da man hier davon ausgehen kann, dass der Betreiber bekannt ist.

2.1.2.14 Ungenehmigte Benutzung von Elektrofischfanggeräten (§§ 10, 13 Nr. 6 Binnenfischereiordnung)

Zur Benutzung eines Elektrofischfanggerätes in einem Binnengewässer ist die Genehmigung des fischereikundlichen Dienstes (vgl. unter 1.2.4) erforderlich. Die Erteilung erfolgt in der Regel schriftlich. Der Inhaber einer solchen Genehmigung ist verpflichtet, diese bei der Elektrofischerei mit sich zu führen und auf Verlangen den mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen vorzu-

zeigen. Weigert er sich, sollte das Niedersächsische Landesamt für Ökologie – Dezernat Binnenfischerei –, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim (Telefon: 05121/509-706) verständigt werden. Beruft sich jemand auf eine mündlich erteilte Genehmigung (die bei besonderer Eilbedürftigkeit in seltenen Fällen notwendig werden kann), ist im Zweifelsfall ebenfalls eine Rückfrage bei der genannten Stelle in Hildesheim zweckmäßig.

„Benutzung“ eines Elektrofischereigerätes ist jede **Anwendung für irgendeinen Zweck**. Es kommt **nicht** darauf an, **dass Fische gefangen werden sollen**. Auch der Fang von Kleinorganismen im Wasser mit Hilfe von elektrischem Strom ist genehmigungspflichtig, desgleichen die Messung der Leitfähigkeit des Wassers mit Hilfe eines Elektrofischfanggerätes, ja, sogar das bloße Ausprobieren eines solchen Gerätes in einem Gewässer. Da durch die Elektrofischerei eine Gefährdung anderer Personen oder auch von Tieren möglich ist, erstreckt sich die Genehmigungspflicht auf alle Gewässer, also auch auf künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind.

Elektrische Fischsperrn und in Fischereibetrieben verwandte elektrische Fischtötungsanlagen bedürfen hingegen keiner Genehmigung durch den fischereikundlichen Dienst.

Zu beachten ist, dass Elektrobefischungen, die von staatlichen Stellen, von Einrichtungen der Landwirtschaftskammern sowie Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft für wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt werden, gemäß § 11 Binnenfischereiordnung genehmigungsfrei sind.

2.1.2.15 Ungenehmigtes Aussetzen von Fisch- und Krebsarten (§§ 12 Abs. 3, 13 Nr. 7 Binnenfischereiordnung)

Die Fisch- und Krebsarten, die – wenn es der Bestand erfordert – ohne besondere Genehmigung in für sie geeignete Gewässer eingesetzt werden dürfen, sind in der Anlage zur Binnenfischereiordnung aufgeführt (vgl. unter 6.1.2). Das Aussetzen aller anderen Fisch- und Krebsarten ist nur mit Genehmigung des fischereikundlichen Dienstes (vgl. unter 1.2.4) zulässig.

Für das Einsetzen in künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind, besteht jedoch keine Genehmigungspflicht (es kann allerdings eine naturschutzrechtliche Importgenehmigung vorgeschrieben sein).

2.1.2.16 Einsetzen anderer Krebsarten in Edelkrebsgewässer (§ 12 Abs. 4, 13 Nr. 7 Binnenfischereiordnung)

In Gewässer, in denen der einheimische Edelkrebs vorkommt, dürfen Krebse anderer Arten nicht eingesetzt werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nicht möglich; diese Vorschrift gilt jedoch nicht für das Einbringen in künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind.

2.1.3 Verfolgung von anderen Verstößen gegen fischereirechtliche Vorschriften

Nicht alle Verletzungen von fischereirechtlichen Vorschriften stellen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dar. Einige davon eignen sich dennoch für die Feststellung durch Fischereiaufseher.

²⁾ Definition des Begriffs "Fischfang" s. unter 2.1.1.1 (3. Absatz)

⁴⁾ Die Ausführungen unter 2.1.2.8 bis 2.1.2.12 gelten nicht für Fische, die in gegen den Fischwechsel abgesperrten künstlichen Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung leben.

Welche Stelle zu verständigen ist, hängt davon ab, gegen welche Vorschrift verstoßen wurde. Der Fischereiaufseher sollte insbesondere die Einhaltung folgender Bestimmungen mit überwachen (vgl. unter 2.1):

2.1.3.1 Unzulässiges Betreten von Grundstücken und Anlagen (§ 10 Abs. 3 Nds. FischG)

Grundsätzlich darf der Fischereiausübende Ufer, Zuwege, Inseln, Wasserbauwerke und andere Anlagen im Rahmen der Ausübung des Fischereirechts betreten (soweit nicht besondere gesetzlich oder behördliche Betretungsverbote bestehen). Die Gemeinde kann jedoch das Betreten und Befahren bestimmter Grundstücke durch Verfügung verbieten, wenn das zu deren Schutz oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Einige Beispiele: Angler beschädigen immer wieder die Uferbefestigungen; regelmäßiges Betreten würde die Humusschicht zerstören und damit das Wachstum bestimmter Pflanzen verhindern; auffällige Mauern gefährden den Angler; es besteht Absturzgefahr (Felswände).

Verstöße gegen diese Verbote sind heute keine Ordnungswidrigkeiten mehr. Stellt ein Fischereiaufseher fest, dass Fischereiausübende derartige Betretungsverbote nicht beachten, so sollte er die Namen der betreffenden Personen der örtlich zuständigen Gemeinde mitteilen. Diese hat dann die Möglichkeit, die Beachtung des Verbotes mit Hilfe der im Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz vorgesehenen Mittel durchzusetzen.

2.1.3.2 Missachtung besonders ausgesprochener Fischfangverbote (§ 41 Abs. 3 Nds. FischG)

Der Fischereiberechtigte - im Falle der Verpachtung der Fischereipächter - hat einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann ihm der örtlich zuständige Landkreis, die örtlich zuständige kreisfreie (oder große selbstständige) Stadt³⁾ oder die Region Hannover bestimmte Auflagen aufgeben und den Fischfang²⁾ verbieten, falls diese Auflagen nicht erfüllt werden. Wird gegen ein solches Verbot verstoßen, ist die Stelle zu benachrichtigen, die es ausgesprochen hat. Diese wird dann die zur Einhaltung des Verbotes erforderlichen Maßnahmen einleiten.

2.1.3.3 Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften (§ 42 Nds. FischG)

Wer ein Fischereirecht ausübt, muss dabei auf die natürliche Lebensgemeinschaft im und am Gewässer angemessene Rücksicht nehmen. Zur natürlichen Lebensgemeinschaft gehören alle Tier- und Pflanzenarten, die von Natur aus im Gewässer und an seinen Ufern vorkommen. Unter ihnen bedürfen seltene Arten eines besonderen Schutzes.

Ausübung eines Fischereirechts ist mehr als Fischfang (vgl. unter 2.1.2.7). Neben dem Fangen gehören dazu auch Hegemaßnahmen wie Einbringen von Fischbesatz, Füttern der Fische in geeigneten Gewässern; Entfernen

mechanischer Verunreinigungen (Holz, aber auch Wasserlinsen) u. a. m.

Stellt ein Fischereiaufseher fest, dass ein Fischereiausübender auf die natürlichen Lebensgemeinschaften nicht genügend Rücksicht nimmt (z. B. durch Zertreten seltener Pflanzen, unnötige Beunruhigung am Ufer brütender Vögel, Verfolgung unter Naturschutz stehender Tiere), so sollte er den Landkreis oder die Region Hannover bzw. die kreisfreie oder die große selbstständige Stadt³⁾ einschalten, in dessen (deren) Gebiet die Handlung begangen wurde. Die zuständige Behörde kann dann dem Fischereiberechtigten oder Fischereipächter, notfalls auch den Inhabern von Fischereierlaubnisscheinen oder anderen zum Fischfang befugten Personen (vgl. unter 2.1.2.7) bestimmte Auflagen aufgeben und deren Einhaltung über das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz durchsetzen.

2.1.3.4 Lattenweiten ständiger Fischereivorrichtungen (§ 7 Abs. 1 Binnenfischereiordnung)

Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine Lattenweite von mindestens 2 cm haben. Von dieser Vorschrift wird hauptsächlich der am häufigsten vorkommende Fall erfasst, nämlich der feste Aalfang am Wehr. Maschenweiten bei ständigen Fischereivorrichtungen, deren Fangvorrichtungen aus Netzwerk bestehen, sind nicht vorgeschrieben.

Werden geringere Abstände als 2 cm von Latte zu Latte festgestellt, ist eine Mitteilung an die Gemeinde zweckmäßig, in deren Gebiet sich die ständige Fischereivorrichtung befindet. Diese kann den zur Benutzung der Anlage Berechtigten unter Anwendung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes veranlassen, den vorgeschriebenen Mindestabstand einzuhalten.

2.1.3.5 Besatzfehler⁵⁾ (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 Binnenfischereiordnung)

Die fischereiliche Bewirtschaftung eines Gewässers soll hauptsächlich mit den bereits in ihm vorkommenden Fischarten erfolgen. Fische, die ein Mindestmaß nach § 3 der Binnenfischereiordnung (vgl. unter 6.1.2) erreicht oder überschritten haben, sollen nicht als Besatz in ein Gewässer eingebracht werden. Etwa erforderlicher Fischbesatz ist auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen.

Die beiden ersten Gebote sind Soll-Vorschriften. Auch eine Soll-Vorschrift ist eine Rechtsbestimmung, die in der Regel zwingend und damit unbedingt einzuhalten ist. Sie lässt aber bei Vorliegen besonderer sachbezogener Gründe ausnahmsweise Abweichungen zu (hierin unterscheidet sie sich von der Muss-Vorschrift). Einige Beispiele: Enthält ein erst kürzlich fertiggestellter Baggersee bisher nur Kleinfischarten, kann die fischereiliche Bewirtschaftung nicht auf der Basis der bereits vorkommenden Arten erfolgen. Hier wäre also ein Einbringen anderer geeigneter Fischarten zulässig. Können in einem Gewässer aus irgendwelchen Gründen Jungfische einer Art nicht überleben, obwohl größere Tiere der gleichen Art gute Existenzmöglichkeiten finden, kann ein Einsetzen auch maßiger Fische erlaubt sein.

2) Definition des Begriffs „Fischfang“ s. unter 2.1.1.1 (3. Absatz)

3) Kreisfreie Städte: Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg; große selbstständige Städte: Celle, Cuxhaven, Goslar, Hameln, Hildesheim, Lingen und Lüneburg

5) Nr. 2.1.3.5 gilt nicht für künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind.

Von der Verpflichtung, erforderliche Besatzmaßnahmen auf die vorhandene Lebensgemeinschaft (die nicht nur aus Fischen besteht!) abzustimmen, gibt es hingegen auch in Sonderfällen keine Ausnahmen.

Natürlich ist es für den Fischereiaufseher häufig nicht einfach zu erkennen, ob Besatzfehler begangen werden oder nicht. Es handelt sich hierbei aber um eine der wichtigsten Grundlagen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung von Gewässern; der Fischereiaufseher sollte daher immer dann, wenn er sicher ist, dass Fehler begangen werden oder begangen worden sind, unbedingt die örtlich zuständige Gemeinde verständigen, damit diese die Vorschriften der Binnenfischereiordnung durchsetzt.

2.1.3.6 Fischen mit fehlerhaftem Erlaubnisschein (§ 58 Abs. 1 Nds. FischG)

Für den Fischereierlaubnisschein ist mit Inkrafttreten der Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 ein bestimmtes Muster nicht mehr vorgeschrieben. Er muss lediglich folgende Angaben enthalten:

- Namen und Unterschrift des Ausstellers (wobei die Unterschrift auch von einem Bevollmächtigten stammen darf),
- Namen, Vornamen und Anschrift des Erlaubnisscheininhabers,
- Datum der Ausstellung und Dauer der Fischereierlaubnis,
- Gewässer und Gewässerstrecken, auf die sich die Erlaubnis erstreckt,
- zugelassene Fanggeräte und Wasserfahrzeuge.

Die Verwendung von Scheinen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, stellt aber keine Ordnungswidrigkeit dar; werden fehlerhafte Fischereierlaubnisschein festgestellt, ist daher die örtlich zuständige Gemeinde zu verständigen, deren Aufgabe es dann ist, für die Ausstellung vorschriftsmäßiger Scheine zu sorgen.

2.1.3.7 Beschränkung auf bestimmte Fanggeräte oder Wasserfahrzeuge im Fischereierlaubnisschein (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. FischG)

§ 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. FischG sieht vor, dass Fischereiberechtigte, Fischereigenossenschaften und Fischereipächter die Erlaubnis zum Fischfang²⁾ unter Beschränkung auf bestimmte Fanggeräte oder Wasserfahrzeuge erteilen können. Die zugelassenen Fanggeräte bzw. Wasserfahrzeuge müssen in jedem Fischereierlaubnisschein angegeben sein. Wird von der Möglichkeit der Beschränkung kein Gebrauch gemacht, kann unter „Zugelassene Fanggeräte“ z. B. stehen „Keine Beschränkung“ oder „Alle gesetzlich erlaubten Geräte“. Entsprechendes gilt für die Eintragung unter „Zugelassene Wasserfahrzeuge“. Fehlen diese Eintragungen, sollte die zuständige Gemeinde verständigt werden.

Das Nds. FischG lässt die Beschränkung auf bestimmte Fanggeräte oder Wasserfahrzeuge durch den Fischereierlaubnisschein ausdrücklich zu. Wird gegen derartige Beschränkungen verstoßen, so liegt insoweit unerlaubtes Fischen vor. Damit obliegt die Überwachung nach dem

Wortlaut von Abschn. II Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 AB-Nds. FischG ebenfalls den Fischereiaufsehern.

Da bei Missachtung solcher Beschränkungen eine Strafverfolgung gemäß § 294 StGB allerdings nur auf Antrag des Verletzten stattfinden kann, empfiehlt es sich, zunächst den Aussteller des Erlaubnisscheins zu verständigen.

2.2 Befugnisse und Pflichten des Fischereiaufsehers (§ 56 Abs. 3 Nds. FischG, §§ 94, 127, 164 StPO, § 46 OWiG)

Den Vollzugsbeamten des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven und der Gemeinden stehen z. T. Rechte zu, die über die der übrigen zur Durchführung der Fischereiaufsicht berechtigten Personen hinausgehen (vgl. unter 1.2.1). Da dieser Leitfaden aber hauptsächlich für ehrenamtliche und auf Vorschlag bestellte Fischereiaufseher bestimmt ist, soll hierauf nicht näher eingegangen werden.

Waffen dürfen Vollzugsbeamte, ehrenamtliche und auf Vorschlag bestellte Fischereiaufseher sowie die Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes (vgl. unter 1.2.1 bis 1.2.4) nicht führen. Sie haben aber folgende Befugnisse:

2.2.1 Sonderbefugnisse (§ 56 Abs. 3 Nds. FischG)

Die in den nachstehenden Abschnitten 2.2.1.1 bis 2.2.1.5 aufgeführten Sonderbefugnisse stehen den mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen **ausschließlich für die Feststellung von Verstößen gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder von Verletzungen von Fischereirechten** zu! Andere Personen haben diese Befugnisse nicht.

2.2.1.1 Durchsuchen von Fanggeräten

Das Recht zum Durchsuchen von Fanggeräten erstreckt sich auf alle beim Fischfang²⁾ gebrauchten Geräte sowie auf Geräte, die sich in Fischereifahrzeugen (vgl. unter 2.1.2.13) befinden.

An Land befindliche Reusen, Netze usw. dürfen nicht durchsucht werden. Bei Geräten, die im Wasser liegen, kann man gewöhnlich davon ausgehen, dass sie zum Fischfang gebraucht werden (es sei denn, es ist offenkundig, dass nur eine Reinigung durch Ausspülen erfolgt); hier ist die Durchsuchung also zulässig. Ebenso kann der Fischereiaufseher, falls er es für erforderlich hält, Fanggeräte in Fischereifahrzeugen auch dann durchsuchen, wenn sie nicht im Wasser sind. Eine „Durchsuchung“ setzt eigentlich voraus, dass es sich um Geräte handelt, die dazu bestimmt sind, Fische in ihrem Inneren zu fangen (z. B. Körbe, Reusen, Hamen, aber auch Stellnetze, Treibnetze und Senknetze). Ein „Durchsuchen“ von Angeln ist zwar nicht möglich, doch darf nachgesehen werden, ob geschützte oder untermaßige Fische (vgl. unter 2.1.2.8 und 2.1.2.9) als Köder (vgl. unter 2.1.2.12) am Haken befestigt sind.

Eine Kontrolle, ob jemand mit lebendem Köderfisch angelt, obliegt dem Fischereiaufseher hingegen nicht, da es sich hierbei nicht um die Überwachung einer fischereirechtlichen, sondern einer tierschutzrechtlichen Bestimmung handelt (vgl. aber unter 3.2.1).

²⁾ Definition des Begriffs „Fischfang“ s. unter 2.1.1.1 (3. Absatz)

2.2.1.2 Durchsuchen von Fischen

Der im Nds. FischG gebrachte Begriff „Durchsuchen“ von Fischen schließt ein „Untersuchen“ einzelner gefangener Fische ein, das sich darauf erstreckt festzustellen, ob es sich um geschützte, untermaßige (vgl. unter 2.1.2.8 und 2.1.2.9) oder während einer Schonzeit gefangene Tiere (vgl. unter 2.1.2.10) handelt. Durchsucht werden dürfen Fische, die sich - zumeist in größerer Zahl und Menge, lose oder auch in Behältern - in Fischereifahrzeugen (s. unter 2.1.2.13) befinden.

2.2.1.3 Durchsuchen von Fischbehältern

Fischbehälter dürfen nur durchsucht werden, wenn sie sich im Wasser befinden. **Fischbehälter in Gewässern** dienen der Aufbewahrung lebender Fische. Zu den Fischbehältern gehören auch die in manche Fischereifahrzeuge fest eingebauten Hälterkästen („Bünn“), die durch Schlitz- oder Löcher eine höhengleiche Verbindung mit dem Gewässer haben, in dem das Fahrzeug liegt.

Fischbehälter, die durch Vorhängeschloss oder andere Sicherheitsvorrichtungen verschlossen sind, darf ein Fischereiaufseher nicht gewaltsam aufbrechen. Er muss sie vom Fischer aufschließen oder sich den Schlüssel ausändigen lassen.

Ist der Fischer nicht festzustellen, liegt – da eine Kennzeichnungspflicht besteht – eine Ordnungswidrigkeit vor (vgl. unter 2.1.2.13). Anzeige gegen Unbekannt kann zweckmäßig sein. (Auf den Fischer zu warten, hat meist nur dann Zweck, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass er nach kurzer Zeit zum Fischbehälter zurückkehren wird.)

Fischbehälter an Land (dazu gehören auch Beutel, Taschen, Kofferraum eines PKW) darf der Fischereiaufseher nicht durchsuchen, und zwar auch dann nicht, wenn der Verdacht auf eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit besteht (in diesem Falle muss die Polizei hinzugezogen werden).

2.2.1.4 Betreten von Grundstücken

Bei Durchführung der Fischereiaufsicht dürfen Grundstücke betreten werden. Diese Befugnis gilt auch für solche Grundstücke, deren Betreten normalerweise den strafbaren Tatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) erfüllt oder deren Betreten den Fischereiausübenden von der Gemeinde verboten worden ist (vgl. unter 2.1.3.1). Soweit es für die Ausübung der Fischereiaufsicht erforderlich ist, darf der Fischereiaufseher daher auch Grundstücke oder Grundstücksteile betreten, die in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzeinrichtungen wie Zäune, Mauern, Drähte oder Hecken gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert sind („befriedetes Besitztum“). Zum befriedeten Besitztum gehören u. a. Gärten, Hofräume, Friedhöfe, Firmengelände, nicht aber eingezäunte Viehweiden.

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Eindringens in befriedetes Besitztum ist, dass dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fischereiaufsicht erfolgt, etwa wenn ein Täter, der eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, in einen Garten geflüchtet ist oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass von dem Gelände eines Industriebetriebes aus unerlaubt gefischt wird. Eine bloße Vermutung, für deren Richtigkeit jegliche Hinweise fehlen, reicht nicht aus. Auf keinen

Fall aber darf der Fischereiaufseher das befriedete Besitztum ohne Erlaubnis des Besitzers aus Anlässen betreten, die mit der Fischereiaufsicht nichts zu tun haben, etwa aus Bequemlichkeit oder um von dort aus selbst zu fischen.

Öffentlich-rechtliche Betretungsverbote gelten hingegen auch für Fischereiaufseher (Ausnahme: Die Gemeinde hat dem Fischereiausübenden das Betreten bestimmter Grundstücke gemäß § 10 Abs. 3 Nds. FischG verboten). Er darf z. B. ein für alle Personen gesperrtes Naturschutzgebiet, einen militärischen Sperrbezirk, ein entsprechend gekennzeichnetes Gelände einer gefährlichen Anlage (Kernkraftwerk, Sprengstofflager o. ä.) oder eine von einer Behörde generell gesperrte Schleusenanlage nicht betreten.

Um solche Grundstücke betreten zu können, benötigt auch der Fischereiaufseher eine Ausnahmegenehmigung der jeweils zuständigen Behörde. **Zum Eindringen in Gebäude ist ein Fischereiaufseher in keinem Falle berechtigt.**

2.2.1.5 Befahren von Gewässern

Zur Ausübung der Fischereiaufsicht dürfen Gewässer (auch solche im Privateigentum) mit Wasserfahrzeugen befahren werden. Ein Wasserfahrzeug mit Eigenantrieb (Motorboot) darf der Fischereiaufseher nur dann benutzen, wenn er die für das Führen eines motorbetriebenen Wasserfahrzeuges vorgeschriebenen Papiere besitzt; außerhalb der für die Schifffahrt freigegebenen Gewässer benötigt er außerdem die Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Ist das Befahren von Gewässern aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verboten oder nur beschränkt zulässig (z. B. wenn entsprechende Naturschutz- oder Wasserschutzgebietsverordnung bestehen), so gelten diese Verbote und Beschränkungen grundsätzlich auch für die Fischereiaufsicht. Ausnahmsweise ist der kurzfristige Einsatz von Wasserfahrzeugen in diesen Fällen zwar zulässig, jedoch nur dann, wenn andernfalls die Wahrnehmung der Aufgaben der Fischereiaufsicht im Einzelfall unmöglich wäre (z. B. bei rechtswidrigem Fischen anderer von einem Wasserfahrzeug aus) und das Interesse an der Fischereiaufsicht gegenüber dem allgemeinen Interesse an der Einhaltung der bestehenden Beschränkungen und Verbote zum Befahren des Gewässers überwiegt. Im Zweifel ist es angeraten, die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

2.2.2 Andere Befugnis (§ 46 OWiG, §§ 94 ff., § 127 StPO)

2.2.2.1 Vorläufige Festnahme (§ 46 OWiG, § 127 StPO)

Wird ein Unbekannter bei einer mit Geldstrafe oder Haft bedrohten Handlung auf frischer Tat angetroffen, so darf ihn **jedermann** (also auch ein Fischereiaufseher) vorläufig festnehmen, wenn

- der Täter der Flucht verdächtig ist oder
- die Identität des Täters nicht sofort festgestellt werden kann.

Unter den gleichen Voraussetzungen darf eine vorläufige Festnahme erfolgen, wenn

- der Täter geflohen ist, aber nach sofortiger Verfolgung gestellt werden konnte oder

- der Täter unmissverständliche Spuren hinterlassen hat, die ihn unzweifelhaft als Täter ausweisen, und er daraufhin unmittelbar nach der Tat gestellt wird.

Beispiele: Der Flucht verdächtig ist ein Angler, der beim Auftauchen eines Fischereiaufsehers wegzulaufen versucht. Die sofortige Feststellung der Identität ist nicht möglich, wenn ein nicht bekannter Täter keinerlei Ausweispapiere bei sich hat. Nach sofortiger Verfolgung gestellt ist ein Täter, der weggelaufen, vom Fischereiaufseher aber durch schnelleres Laufen eingeholt worden ist. Aufgrund von Spuren gestellt ist ein Fischwilderer, der bei Annäherung eines Fischereiaufsehers seine Angel liegen lässt, sich in der Nähe im Gebüsch versteckt und mit Hilfe der dorthin führenden Fußspuren darin alsbald entdeckt wird.

Grundsätzliche Voraussetzung für diese jedermann zustehende vorläufige Festnahme ist aber, dass der Täter eine **strafbare Handlung** begangen hat. Das ist im Bereich der Binnenfischerei **ausschließlich bei Fischdiebstahl und Fischwilderei** (s. 2.1.1.1 und 2.1.1.2) der Fall. Diese Befugnis besteht gemäß § 46 Abs. 3 OWiG **nicht bei Ordnungswidrigkeiten** (s. 2.1.2.1 bis 2.1.2.16).

Die vorläufige Festnahme ist **keine Verhaftung**, darf also auf keinen Fall etwa mit den Worten „Sie sind verhaftet“ erfolgen. Sie dient ausschließlich der Feststellung der Persönlichkeit des Festgenommenen und ist unverzüglich zu beenden, sobald gesichert feststeht, wer der Täter ist. Ein vorläufig Festgenommener, dessen Identität anders nicht geklärt werden kann, ist **auf dem schnellsten Wege** der nächsten Polizeidienststelle zu übergeben.

Die vorläufige Festnahme ist stets als das letzte Mittel anzusehen, dessen Anwendung nur dann in Erwägung gezogen werden darf, wenn es keine Möglichkeit mehr gibt, auf anderen zulässigen Wegen zum Ziel zu kommen. Jeder Fischereiaufseher muss hier äußerste Vorsicht zeigen; denn nicht in jedem Falle ist vorher erkennbar, ob eine beobachtete unerlaubte Handlung eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Folgendes Beispiel möge das verdeutlichen:

Ein auf Vorschlag bestellter Fischereiaufseher trifft an einem von ihm zu beaufsichtigten Gewässer einen Angler, den er nicht kennt, beim Fischen an. Der Unbekannte weigert sich, Personalausweis (oder Fischereischein) und Fischereierlaubnisschein vorzuzeigen. Es gibt dann zwei Möglichkeiten: Entweder hat der Fischende keine Fischereierlaubnis und ist auch sonst zur Fischereiausübung nicht befugt, begeht also Fischdiebstahl oder Fischwilderei und darf daher notfalls festgenommen werden; oder aber der Angler hat die erforderlichen Fischereipapiere und weigert sich nur, sie vorzuzeigen (oder hat eine mündliche Fischereierlaubnis), begeht also eine Ordnungswidrigkeit (vgl. unter 2.1.2.7) und darf daher auf keinen Fall vorläufig festgenommen werden.

2.2.2.2 Sicherstellung von Gegenständen (§ 46 OWiG, § 94 ff. StPO)

Trifft ein Fischereiaufseher jemanden beim Fischdiebstahl (vgl. unter 2.1.1.1), bei der Fischwilderei (vgl. unter 2.1.1.2) oder beim Begehen einer Ordnungswidrigkeit auf dem Gebiet des Fischereirechts (vgl. unter 2.1.2.1 bis 2.1.2.16) an, ist er gehalten, bei der Tat benutzte **Gegenstände** (z. B. Fanggeräte) **als Beweismittel sicherzustellen**. Befinden sich die sicherzustellenden Gegenstände

im **Gewahrsam einer Person**, darf er sie aber nur dann an sich nehmen, wenn der Täter sie **herausgibt**. **Verweigert dieser die Herausgabe** (obgleich er dazu verpflichtet ist), darf der Fischereiaufseher ihm die **Gegenstände nicht fortnehmen**; denn zu einer solchen Maßnahme müsste ein Richter, ein Staatsanwalt oder zumindest ein **Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft** (z. B. ein Polizist) oder – wenn die Tat eine Ordnungswidrigkeit darstellt – **die zuständige Verwaltungsbehörde** (also die Gemeinde) die **Beschlagnahme anordnen** (§ 94 ff. StPO, § 46 Abs. 1, 2 OWiG). Als **Gewahrsam** bezeichnet man das tatsächliche, von einem Herrschaftswillen getragene Herrschaftsverhältnis einer Person über eine Sache, das nach den Auffassungen des täglichen Lebens bestimmt wird. **Gewahrsam setzt nicht voraus, dass der Täter den Gegenstand in der Hand hält oder dass der Gegenstand sich in unmittelbarer Reichweite des Täters befindet**. Selbst dann, wenn ein vom Fischereiaufseher überraschter Fischwilderer flüchtet und sein Fanggerät zurücklässt, kann es sich noch im Gewahrsam des Täters befinden, insbesondere dann, wenn er beabsichtigt, es sich möglichst schnell wiederzuholen (hierbei kann allerdings die Notwehr erforderlich sein, s. übernächsten Absatz). Da es für einen Fischereiaufseher meist sehr schwierig sein wird zu erkennen, ob ein Gegenstand sich im Gewahrsam einer Person befindet oder nicht, **sollte er sich vorsichtshalber bei der Sicherstellung auf die Fälle beschränken, in denen der Täter die Gegenstände auf Anforderung herausgibt**.

In jedem Fall ist eine **Sicherstellung** nur zulässig, um damit der für die Verfolgung der Tat zuständigen Behörde **Beweismaterial** in die Hand zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Sicherstellung nur in Frage kommt, **wenn der Fischereiaufseher Anzeige erstattet**. Sichergestellte Gegenstände sind bei Fischdiebstahl und Fischwilderei der Polizei (oder der Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Amtsgericht), bei Ordnungswidrigkeiten der Polizei, besser jedoch der örtlich zuständigen Gemeinde zu übergeben. Auf die Herausgabe durch den Täter sollte in der Anzeige bei der Schilderung des Tatherganges hingewiesen werden.

Setzt ein Täter eine Straftat (Fischdiebstahl, Fischwilderei) oder Ordnungswidrigkeit (z. B. Fischen mit verbotenen Mitteln, Fang untermaßiger Fische, Verwendung geschützter oder untermaßiger Fische als Köder) auch dann noch fort, wenn er dabei gestellt wird, oder läuft er weg und lässt ein funktionsfähiges Fanggerät beispielsweise im Fischgewässer zurück, darf ihm unter Umständen auch ein Fischereiaufseher die zur Tat benutzten Gegenstände wegnehmen, um eine Fortsetzung der rechtswidrigen Handlung zu verhindern, soweit dies nicht auf andere Weise – etwa durch Herbeirufen der Polizei – erreicht werden kann. In diesen Fällen dürfte ein rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) gegeben sein, der sich auch auf die Abwehr rechtswidriger Angriffe auf Rechte (z. B. auf Fischereirechte) erstrecken kann.

Da dies aber allenfalls zulässig ist, um eine Fortsetzung der Tat zu unterbinden oder den endgültigen Eintritt des Schadens zu verhindern, können zu diesem Zwecke zwar **Fanggeräte** weggenommen und **noch lebensfähige Fische** ins Wasser zurückgesetzt werden; Gegenstände, die nicht unmittelbar zum Fang von Fischen benutzt werden, (z. B. Behälter, aber auch bereits tote Fische), **müssen dem Täter jedoch belassen werden**, es sei denn, er gibt sie auf Anfordern als Beweismittel heraus. **Wichtig: Lässt der Täter von der rechtswidrigen Handlung ab, wenn er von einem**

Fischereiaufseher gestellt worden ist, so dürfen ihm die bei der Tat benutzten Gegenstände nicht fortgenommen werden.

Muss ein Fanggerät weggenommen werden, weil der Besitzer nicht bereit ist, seine unrechtmäßige Handlung aufzugeben (dieser Fall ist auch dann gegeben, wenn der widerrechtliche Fischfang wieder aufgenommen wird, sobald der Fischereiaufseher sich entfernt hat), ist es der nächsten Polizeidienststelle zu übergeben. Niemals darf ein Fischereiaufseher es beschädigen oder zerstören.

Körperliche Auseinandersetzungen sind – wenn irgend möglich – zu vermeiden. Der Fischereiaufseher sollte bei drohender Gewaltanwendung die Polizei zu Hilfe holen oder aber auf weitere Maßnahmen der Notwehr verzichten.

2.2.3 Pflichten des Fischereiaufsehers

2.2.3.1 Tragen des Ausweisschildes und Mitführen des Ausweises (Abschn. II Nr. 2 Abs. 3 AB-Nds. FischG)

Ehrenamtliche und auf Vorschlag bestellte Fischereiaufseher müssen bei der Aufsichtstätigkeit das ihnen von der Gemeinde ausgehändigte Ausweisschild tragen. Dabei bedeutet „tragen“, dass das Schild nicht in der Kleidung verborgen sein darf (Hosentasche, Jackentasche), sondern äußerlich sichtbar darauf angebracht sein muss, um seinen Träger sofort als Angehörigen der Fischereiaufsicht auszuweisen. Darüber hinaus besteht die Pflicht, den von der Gemeinde ausgestellten Ausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

2.2.3.2 Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben (Abschn. II Nr. 2 Abs. 3 und 4 AB-Nds. FischG)

Die Fischereiaufseher sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß und zuverlässig zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere, dass sie die Aufsicht auch tatsächlich im erforderlichen Umfang ausüben und ihre Befugnisse nicht überschreiten. Wer nur selten Zeit hat, Kontrollgänge durchzuführen, ist zum Fischereiaufseher ebenso wenig geeignet wie derjenige, der sich ständig Rechte anmaßt, die ihm nicht zustehen. Beides rechtfertigt den Widerruf der Bestellung.

Ordnungsgemäße und zuverlässige Aufgabenerfüllung setzt aber auch voraus, dass Anzeigen ohne vermeidbare Verzögerung der richtigen Stelle zugeleitet werden und dass bei den erforderlichen Kontrollen gegenüber den Fischereiausübenden die Höflichkeit gewahrt wird. Auch hier läuft der Fischereiaufseher Gefahr, dass seine Bestellung widerrufen wird, wenn regelmäßig schwerwiegende Nachlässigkeiten oder Verstöße vorkommen.

Ob ein Fischereiaufseher jede festgestellte Verletzung fischereirechtlicher Vorschriften anzeigen will, muss er selbst entscheiden. Wenn er es für zweckmäßig hält, in Fällen von geringer Bedeutung von Anzeigen abzusehen und die Betroffenen stattdessen auf das Unrechtmäßige ihres Handelns hinzuweisen und sie zu ermahnen, die Vorschriften künftig genau zu beachten, verletzt er seine Pflichten in der Regel nicht. Wichtig ist nur, dass gleichgelagerte Fälle gleich behandelt werden. Ein Fischereiaufseher darf – bei gleichem Verstoß gegen fischereirechtliche Vorschriften – nicht den Gastangler anzeigen und den Vereinskameraden nur ermahnen.

Die Anzeige sollte der Regelfall, der Verzicht auf sie die Ausnahme sein.

Auf keinen Fall haben Fischereiaufseher das Recht, wie Polizeibeamte gebührenpflichtige oder gebührenfreie Verwarnungen auszusprechen.

2.2.4 Vorschriften, die den Fischereiaufseher schützen (§§ 32, 33, 223–226, 240; 185 in Verbindung mit 194 StGB)

Wer einen Fischereiaufseher unter Anwendung von Gewalt (etwa durch Festhalten) oder durch Androhen einer nachteiligen Handlung (z. B. Drohung mit Schlägen oder Beschädigung des Eigentums) an der Ausübung der Fischereiaufsicht hindert, begeht eine Nötigung. Diese wird gemäß § 240 StGB mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar. Nötigung liegt auch vor, wenn jemand gewaltsam zu verhindern sucht, dass ein Fischereiaufseher von seinen Sonderbefugnissen nach § 56 Abs. 3 Nds. FischG (vgl. 2.2.1 und 2.2.1.1 bis 2.2.1.5) Gebrauch macht.

Wird ein Fischereiaufseher körperlich misshandelt (z. B. durch Schläge, Fußtritte, Zufügen von Verletzungen) oder an seiner Gesundheit geschädigt (etwa indem man ihn ins Wasser wirft), so macht sich der Täter der Körperverletzung schuldig, die – je nach der Schwere und den Umständen der Tat – durch die §§ 223–226 StGB mit Strafe bedroht wird. Eine Tätlichkeit kann auch eine Beleidigung darstellen (§ 185 StGB), die aber nur verfolgt wird, wenn es der Beleidigte beantragt. Beleidigung, Nötigung und Körperverletzung sind **Straftaten** und berechtigen jedermann, den Täter unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. unter 2.2.2.1) vorläufig festzunehmen (§ 127 StPO).

Greift eine Person einen Fischereiaufseher tötlich an, darf er sich selbstverständlich zur Wehr setzen (Notwehr, § 32 StGB). Er muss jedoch unter allen Umständen versuchen, dabei die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren: Erhält er z. B. einen leichten Stoß mit dem Ellenbogen, so berechtigt ihn das noch nicht, den Angreifer mit einem Knüppel zu schlagen, will er sich nicht selbst der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Körperverletzung aussetzen. Bei geringfügigen Angriffen kann es zweckmäßig sein, auf eine Gegenwehr ganz zu verzichten, wobei es dem Fischereiaufseher unbenommen bleibt, später Anzeige wegen Körperverletzung (§§ 223–226 StGB) oder tätlicher Beleidigung (§ 185 in Verbindung mit § 194 StGB) zu erstatten.

3. Hinweise für die Durchführung der Fischereiaufsicht

3.1 Wirksame Fischereiaufsicht

3.1.1 Zahl der Aufsichtspersonen

Wenn eine wirksame Fischereiaufsicht sichergestellt werden soll, muss als Grundvoraussetzung eine hinreichende Zahl von Aufsichtspersonen (Vollzugsbeamte, ehrenamtliche und auf Vorschlag bestellte Fischereiaufseher (vgl. unter 1.2.1 bis 1.2.3) vorhanden sein. Die Angehörigen des Fischereikundlichen Dienstes (vgl. unter 1.2.4) können hierbei unberücksichtigt bleiben, da sie gering an Zahl sind und aufgrund ihrer speziellen Aufgabenbereiche nur von Fall zu Fall in der Fischereiaufsicht tätig werden können.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte vom 13. März 1995 (Nieders. GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 307) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Fischereiaufsicht eigene Vollzugsbeamte zu bestellen. Darüber hinaus sollte auch von der Möglichkeit, ehrenamtliche Fischereiaufseher einzusetzen (§ 56 Abs. 1 Satz 2 Nds. FischG), in möglichst großem Umfang Gebrauch gemacht werden. Allein durch die auf Vorschlag bestellten Fischereiaufseher lässt sich eine wirksame Fischereiaufsicht im Allgemeinen nicht sicherstellen, da sie nur an den Gewässern tätig werden können, in denen derjenige, der sie vorgeschlagen hat, zur Ausübung der Fischerei berechtigt ist (vgl. unter 1.2.3).

Wichtig ist, dass von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften und Fischereipächtern nur solche Personen vorgeschlagen und von den Gemeinden zu Fischereiaufsehern bestellt werden, die wirklich gewillt und auch in der Lage sind, die Fischereiaufsicht ernsthaft durchzuführen. Mit Personen, die sich in erster Linie aus einem Prestigedenken heraus zum Fischereiaufseher vorschlagen lassen, ist den Erfordernissen der Fischereiaufsicht nicht gedient.

Wieviel Personen in jeder Gemeinde über die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften wachen sollten, lässt sich nicht in konkreten Zahlen angeben. Neben dem jeweiligen Gewässerbestand spielen hierbei die besonderen örtlichen Verhältnisse eine wichtige Rolle. Wo es viele Fischereiausübende gibt, wird in der Regel eine größere Anzahl von Fischereiaufsehern benötigt als in Gegenden, die nur von einer geringen Zahl von Menschen zum Fischen aufgesucht werden.

3.1.2 Durchführung von Kontrollen

Für eine wirksame Fischereiaufsicht genügt eine Bestellung einer hinreichenden Zahl von Personen zu Fischereiaufsehern allein nicht. Mindestens ebenso wichtig ist, dass die Aufseher (einschließlich der Vollzugsbeamten) ihre Kontrollen örtlich und zeitlich aufeinander abstimmen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass an den Wochenenden gewöhnlich mehr Angler anzutreffen sind als wochentags, dient es der Sache wenig, wenn das gleiche Gewässer am Sonntag innerhalb weniger Stunden fünf bis sechs mal durch verschiedene Fischereiaufseher kontrolliert wird, dafür aber an den übrigen Tagen gar nicht.

Notwendig ist, dass die Kontrollgänge häufig (möglichst mindestens alle 1–3 Tage), aber in unregel-

mäßigen Abständen und – wenn durchführbar – durch wechselnde Personen vorgenommen werden. Weiß ein Fischwilderer aus Erfahrung, dass der Fischereiaufseher ein bestimmtes Gewässer nachmittags zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr abgeht, fällt es ihm leicht, seine illegalen Taten zu anderen Zeiten auszuführen. In manchen Fällen werden Kontrollgänge zweckmäßigerweise von zwei oder drei Fischereiaufsehern gemeinsam durchgeführt. Das empfiehlt sich besonders dort, wo damit gerechnet werden muss, dass am Gewässer ange-troffene Personen zu tätlichen Angriffen neigen; das Festhalten von Tätern durch einen Fischereiaufseher, während der andere Hilfe (z. B. Polizei) holt, ist jedoch nur unter den unter 2.2.2.1 und 2.2.4 beschriebenen Voraussetzungen zulässig.

3.2 Überwachung von Vorschriften, die nicht fischereilicher Art sind

3.2.1 Rechtsvorschriften

Es wurde bereits unter 2.1 angedeutet, dass es nicht Aufgabe der Fischereiaufseher ist, allgemeinverbindliche Vorschriften zu überwachen, die außerhalb des Fischereirechts liegen (z. B. Wasserrecht, Tierschutzrecht, Naturschutzrecht). Die Feststellung, ob Kraftfahrzeuge am Gewässer gewaschen werden, ob unbefugt Abwässer eingeleitet werden, ob am Fluss eine Müllkippe entsteht, ob jemand geschützte Amphibien fängt, ob Angler Uferbefestigungen zerstören oder ob mit lebendem Köderfisch geangelt wird (!), obliegt dem Fischereiaufseher **nicht**. Selbstverständlich kann er auch derartigen Handlungen **nachgehen**, wenn er sie entdeckt, ja, es ist vielfach sogar wünschenswert, wenn er die zuständigen Behörden auf Missstände aufmerksam macht oder Anzeigen erstattet; **er muss sich jedoch darüber im Klaren sein, dass er in diesen Fällen nicht in seiner Eigenschaft als Fischereiaufseher tätig wird! Insbesondere stehen ihm dabei die Sonderbefugnisse nach § 56 Abs. 3 Nds. FischG (vgl. unter 2.2.1.1 bis 2.2.1.5) nicht zu. Verursacht ein Fischereiaufseher bei dieser Art von Tätigkeit durch schuldhaftes Verhalten einen Schaden, so haftet nicht die Gemeinde, die ihn bestellt hat, sondern der Fischereiaufseher selbst (§§ 823 ff. BGB).**

Liegt eine Straftat vor, kann notfalls auch eine vorläufige Festnahme erfolgen (vgl. unter 2.2.2.1).

3.2.2 Interne Vorschriften von Fischereiberechtigten und Fischereipächtern

In der Praxis setzen Fischereiberechtigte und Fischereipächter (insbesondere Fischereivereine und Fischereiverbände) häufig für ihre Gewässer interne Vorschriften fest, die für ihre Mitglieder verbindlich sind. So wird das Verhalten der Angler am Gewässer durch Gewässer- und Befischungsordnungen geregelt, es werden über die gesetzlichen Schonzeiten hinaus interne Schonzeiten angeordnet oder besonders hohe Mindestmaße festgelegt. (Verringerung bzw. Verkürzung der durch Gesetz oder Verordnung verbindlich vorgeschriebenen Mindestmaße und Schonzeiten ist naturgemäß unzulässig.) Es handelt sich hierbei um Vorschriften, die ausschließlich eine interne Ahndung (z. B. durch Ausschuss von Mitgliedern) zulassen, wenn gegen sie verstoßen wird. Fischereirecht-

licher Natur sind sie nicht. Da Fischereiaufseher gemäß Abschn. II Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 AB-Nds. FischG die Aufgabe haben, Verstöße gegen **fischereirechtliche** Bestimmungen festzustellen, obliegt ihnen die Überwachung derartiger interner Bestimmungen nicht (Ausnahme: Die unter 2.1.3.7 beschriebenen Fälle). Es ist zwar unbedenklich, wenn bestimmte Fischereiaufseher diese Überwachung mit übernehmen und Verstöße dem Verein bzw. Verband melden, **doch haben sie dabei die besonderen Befugnisse nach § 56 Abs. 3 Nds. FischG** (vgl. unter 2.2.1.1 bis 2.2.1.5) nicht.

Wichtig ist Folgendes: **Verursacht ein Fischereiaufseher bei der Überwachung interner Bestimmungen durch schuldhaftes Verhalten einen Schaden, so haftet nicht die Gemeinde, die den Fischereiaufseher bestellt hat, sondern der Fischereiaufseher selbst (§§ 823 ff. BGB).** Lediglich in den unter 2.1.3.7 beschriebenen Fällen bleibt die grundsätzliche Haftung der Gemeinde bestehen. In der Praxis werden hauptsächlich die auf Vorschlag bestellten Fischereiaufseher die Überwachung interner Bestimmungen mit übernehmen, da sie ja in einem Dienst- oder Mitgliedschaftsverhältnis zu ihrem Fischereiberechtigten oder Fischereipächter stehen (vgl. unter 1.2.3).

Vollzugsbeamte der Gemeinden (vgl. unter 1.2.1), ehrenamtliche Fischereiaufseher (vgl. unter 1.2.2) und Angehörige des fischereikundlichen Dienstes (vgl. unter 1.2.4) können nur ausnahmsweise auf die Einhaltung interner Vorschriften achten (Ausnahme: Die unter 2.1.3.7 beschriebenen Fälle!), zumal sie auch für die Gewässer anderer Fischereiberechtigter oder Fischereipächter zuständig sind, an denen andere oder gar keine interne Regelungen bestehen. Ihre Schweigepflicht, der sie als Angehörige des öffentlichen Dienstes unterliegen, verletzen sie nicht, wenn sie einem Fischereiberechtigten oder Fischereipächter mitteilen, dass ein Fischereiausübender gegen interne Vorschriften verstoßen hat; denn die Tatsachen, die dabei mitgeteilt werden, bedürfen ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung.

3.3 Verhalten des Fischereiaufsehers

3.3.1 Korrektheit

Wer die Fischereiaufsicht ausübt, muss seine Befugnisse exakt kennen und sorgfältig darauf achten, dass er sie nicht überschreitet. Außerdem muss er seine Pflichten genau einhalten. Zeigt sich ein Fischereiaufseher dazu nicht in der Lage, ist seine persönliche Eignung nicht gegeben, so dass seine Bestellung von der Gemeinde widerrufen werden muss (Abschn. II Nr. 2 Abs. 4 AB-Nds. FischG).

Verbietet jemand einem Fischereiaufseher, bei der Aufsichtstätigkeit von seinen Sonderbefugnissen nach § 56 Abs. 3 Nds. FischG (vgl. unter 2.2.1.1 bis 2.2.1.5) Gebrauch zu machen, so braucht dieser das Verbot nicht zu beachten. Wenn irgend möglich, sollte die verbietende Person jedoch unter Nennung der Rechtsvorschrift darauf aufmerksam gemacht werden, dass Fischereiaufseher zu der beabsichtigten Handlung berechtigt sind.

Weigert sich ein Fischereiausübender, gegenüber dem Fischereiaufseher einen abschließbaren Fischbehälter zu öffnen oder den Schlüssel dafür auszuhändigen, darf er nicht dazu gezwungen werden. Die Weigerung ist auch keine Straftat (vgl. unter 2.1.1.1 und 2.1.1.2) oder Ordnungswidrigkeit (vgl. unter 2.1.2.1 bis 2.1.2.16). Lediglich die Gemeinde hat die Möglichkeit, unter Anwendung

des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes die Öffnung durchzusetzen. Praktische Bedeutung für den Einzelfall hat dieser Weg sicherlich nicht; er sollte aber eingeschlagen werden, wenn eine zu kontrollierende Person regelmäßig Schwierigkeiten macht.

Besonders wichtig ist, dass der Fischereiaufseher **unbedingt die Verhältnismäßigkeit der Mittel wahrt**. Bei allen Maßnahmen, die er trifft, muss er unter allen Umständen so handeln, dass er denjenigen, gegen den die Handlung gerichtet ist, so wenig wie möglich beeinträchtigt. Beispiele: Soll ein Angler kontrolliert werden, muss der Fischereiaufseher zu ihm gehen; er darf nicht verlangen, dass der Fischereiausübende zu ihm kommt. Ein Straftäter darf nicht vorläufig festgenommen werden (vgl. unter 2.2.2.1), wenn seine Identität über das Kennzeichen eines von ihm benutzten Kraftfahrzeugs festgestellt werden kann. Ist eine vorläufige Festnahme unvermeidlich, wird in der Regel nichts dagegen einzuwenden sein, wenn der Festgenommene am Arm fortgeführt wird; Schläge und Fußtritte hingegen wären unangemessen.

Auf keinen Fall darf ein Fischereiaufseher andere Personen angreifen oder ihnen mit Tätlichkeiten drohen.

3.3.2 Höflichkeit

Die Durchführung der Fischereiaufsicht bedeutet zwangsläufig eine gewisse Störung der Fischereiausübenden bei ihrer – beruflichen oder als Freizeitbeschäftigung gewählten – Tätigkeit. Wenn auch ein vernünftiger Fischer die Notwendigkeit von Kontrollen durch Vollzugsbeamte und Fischereiaufseher leicht einsieht (dienen sie doch letztlich seinen eigenen Interessen!), mag mancher sie als lästig empfinden. Um die unvermeidliche Störung bei der Fischereiausübung möglichst gering zu halten, ist es besonders wichtig, dass die Aufsichtspersonen sich streng an die Regeln der Höflichkeit halten. Das ist sicherlich nicht immer einfach, vor allem dann nicht, wenn ein Angesprochener gereizt oder gar aggressiv reagiert; es stellt aber einen Grundsatz dar, nach dem jeder, der die Fischereiaufsicht ausübt, unbedingt handeln muss. Wer grob oder beleidigend wird, macht sich selbst das Leben schwer. Ein Fischereiaufseher, der bei einer zu kontrollierenden Person den Eindruck erweckt, er halte sich aufgrund seines Postens für etwas Besseres, hat es sich selber zuzuschreiben, wenn er bei den Fischern keine Unterstützung findet oder unhöflich behandelt wird. Schikane ist eines Fischereiaufsehers unwürdig und sollte – wenn sie des öfteren vorkommt – stets zum Widerruf der Bestellung durch die Gemeinde führen.

Selbst gegenüber demjenigen, der vorsätzlich eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, muss die Höflichkeit gewahrt bleiben, so schwer es auch sein mag, die verständliche persönliche Verärgerung bei Aufdeckung der Tat zu unterdrücken.

Nicht selten sind bei Verletzung fischereilicher Vorschriften die Täter Kinder. Auch ihnen gegenüber ist Höflichkeit erforderlich. Eine freundliche Erklärung, warum eine Wiederholung der Tat nicht geduldet werden kann, ist oftmals wirkungsvoller als die unfreundliche Drohung, das nächste Mal Anzeige zu erstatten.

Wer in Ausübung der Fischereiaufsicht jemanden kontrollieren will, den er am Gewässer antrifft, sollte seine Amtshandlung in jedem Falle mit einem Gruß einleiten. Ist der Fischereiaufseher dem Fischer noch nicht bekannt, ist es zweckmäßig, wenn er seinen Namen

nennt und dazu den Zusatz „Fischereiaufseher“ gebraucht oder in anderer Form zu verstehen gibt, dass er die Fischereiaufsicht durchführt. Durch die persönliche Vorstellung wird der Kontrolle fast immer von vornherein jede mögliche Schärfe genommen. Der Zweck der Kontrolle kann z. B. durch die Worte „Darf ich bitte Ihre Fischereipapiere sehen?“ oder durch die Formulierung „Gestatten Sie, dass ich in Ihren Fischbehälter schaue?“ zum Ausdruck gebracht werden. Wenn es nichts zu beanstanden gibt, freut sich der Kontrollierte über das Wort „Danke“ und den ortsüblichen Abschiedsgruß.

Sollen Gegenstände sichergestellt werden, ist der Täter höflich aufzufordern, sie herauszugeben (z. B. mit den Worten: „Bitte geben Sie mir Ihre Angel heraus, sie wird als Beweismittel benötigt“); wird die Herausgabe verweigert, darf eine Wegnahme nicht erfolgen. Muss beim Feststellen einer Straftat eine vorläufige Festnahme vorgenommen werden (vgl. unter 2.2.2.1), sollte man sie mit den Worten „Ich muss Sie leider vorläufig festnehmen“ einleiten.

Bei aller Höflichkeit darf es ein Fischereiaufseher aber nicht an der nötigen Bestimmtheit fehlen lassen. Zu große Nachgiebigkeit stellt den nachhaltigen Erfolg der Fischereiaufsicht in Frage!

4. Literaturverzeichnis

- BORN, A.: Das preußische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 in der geltenden Fassung.
Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1928
- v. BRAUCHITSCH, M.: Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, Band IV „Fischereirecht“ (Ergänzungsband), bearbeitet von W. Bergmann.
Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn und München 1966
- CARLSEN, I.: Fischereiaufseher Schleswig-Holstein.
2. Auflage, Deutscher Gemeindeverlag, Kiel 1976
- dtv-BROCKHAUS-Lexikon in 20 Bänden, Bd. 7,
München 1984
- GÖHLER, E.: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 18.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2002
- Illustriertes Fischerei-Lexikon. Verlag J. Neumann,
Neudamm 1936
- KLEINKNECHT, Th.: Strafprozessordnung.
Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 6.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung,
München 1971 und München 1977
- MESSAL, E.: Das Niedersächsische Fischereigesetz (Nds. FischG); Kommentar, Kommunal- und Schul-Verlag, 2. Aufl., Wiesbaden 2000
- PALANDT, O.: Bürgerliches Gesetzbuch.
Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 7,
bearbeitet von P. Bassenge, B. Danckelmann,
U. Diederichsen, H. Heinrichs, A. Heldrich, Th. Keidel,
H. Putzo und H. Thomas. 61. Auflage, C. H. Beck'sche
Verlagsbuchhandlung, München 2002
- REHDER, J.: Niedersächsisches Wassergesetz.
4. Auflage, Deutscher Gemeindeverlag, Hannover 1971
- SCHÖNKE, A. und SCHRÖDER, H.: Strafgesetzbuch.
Bearbeitet von Th. Lenckner, P. Cramer, A. Eser und
W. Stree. 19. Auflage, C. H. Beck'sche Verlagsbuch-
handlung, München 1978

5. Stichwortverzeichnis

- Abstellen ständiger Fischereivorrichtungen während der Schonzeit 2.1.2.10
(s. außerdem „ständige Fischereivorrichtungen“)
- Abstimmung von Kontrollgängen 3.1.2
- Abwendung von Gefahren beim Betreten von Grundstücken 2.1.3.1
- Aneignung von Fischen 2.1.1.1, 2.1.1.2
- Angehöriger des Fischereikundlichen Dienstes 1.2.4, 2.2, 3.1.1, 3.2.2
- Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung
(s. „künstliche Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung“)
- Anwesenheit
- der Aufsichtspersonen bei Jugendlichen 2.1.2.2
 - des Fischers bei ausliegenden Geräten 2.1.2.13
 - des zur Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen Berechtigten oder seines Bevollmächtigten beim Fischen Dritter 2.1.2.7
- Anzeige 2.1, 2.1.1, 2.1.2, 2.2.2.2, 2.2.3.2, 2.2.4, 3.3.2
- Muster eines Vordrucks 6.2
- Aufsichtsperson für fischende Jugendliche 2.1.2.2
- auf Vorschlag bestellte Fischereiaufseher 1.2.3, 2.2, 2.2.3.1, 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2
- Ausnahmegenehmigung
- der Bezirksregierung 2.1.2.3
 - des Fischereikundlichen Dienstes 2.1.2.8 bis 2.1.2.12, 2.1.2.14, 2.1.2.15
- Ausweis für Fischereiaufseher 2.2.3.1, 6.1.8
- Ausweisschild 2.2.3.1, 6.1.8
- Beaufsichtigung fischender Jugendlicher 2.1.2.2
- Befahren von Gewässern bei der Fischereiaufsicht 2.2.1.5
- Befischungsordnung 3.2.2
- befriedetes Besitztum 2.2.1.4
- Behindern von Fischereiaufsehern bei der Fischereiaufsicht 2.2.4, 3.3.1
- Benutzung von Elektrofischereigeräten 2.1.2.14
- Beschlagnahme von Gegenständen 2.2.2.2 (s. außerdem „Sicherstellung von Gegenständen“ und „Wegnahme von Gegenständen“)
- Beschränkung auf bestimmte Fanggeräte oder Wasserfahrzeuge beim Fischfang 2.1.3.7
- Betäuben von Fischen 2.1.2.3
- Betreten von Grundstücken
- bei der Fischereiaufsicht 2.2.1.4
 - bei der Fischereiausübung 2.1.3.1
- Beweismittel (s. „Sicherstellung von Gegenständen“)
- Bezirksregierung (s. „Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung“)
- Binnengewässer 1.1
- chlorabspaltende Stoffe 2.1.2.3
- Durchsuchung von
- Behältern 2.2.1.3
 - Fanggeräten 2.2.1.1
 - Fischen 2.2.1.2
 - Gebäuden 2.2.1.4
- ehrenamtlicher Fischereiaufseher 1.2.2, 2.2, 2.2.3.1, 3.1.1, 3.2.2
- eigener Vollzugsbeamter der für die Fischereiaufsicht zuständigen Stelle 1.2.1, 2.2, 3.1.1, 3.1.2, 3.2.2
- Eigentum an Fischen und Krebsen 2.1.1.1, 2.1.1.2
- Eindringen in Gebäude 2.2.1.4
- Elektrofischerei 2.1.2.14
- Ermahnen von Tätern 2.2.3.2
- Fang von Fischen 2.1.1.1, 2.1.1.2, 2.1.2.1, 2.1.2.3, 2.1.2.5, 2.1.2.7 bis 2.1.2.11, 2.1.2.13, 2.1.3.3, 2.2.1.1
- Fanggeräte (s. außerdem „ständige Fischereivorrichtungen“)
- Beschränkung auf bestimmte – durch Fischereiberechtigte und Fischereipächter 2.1.3.7
 - Mitführen fangfertiger – an fremden Fischgewässern 2.1.2.1
 - Wegnahme von – bei Verstößen gegen fischereirechtliche Vorschriften 2.2.2.2, 3.3.2
- (s. außerdem „Sicherstellung von Gegenständen“)
- Festhalten von Personen 2.2.2.1, 2.2.4, 3.1.2, 3.3.1
(s. außerdem „vorläufige Festnahme“)
- Fischbehälter
- durch Schlösser gesicherte 2.2.1.3, 3.3.1
 - Durchsuchung von – 2.2.1.3
 - Kennzeichnungspflicht 2.1.2.13
- Fischdiebstahl 2.1.1.1, 2.2.2.1
- Fische und Krebse der fischereilich nicht nutzbaren Arten 2.1.1.1, 2.1.1.2
- Fischen
- auf überfluteten Grundstücken 2.1.1.2, 2.1.2.6
 - in Anwesenheit eines Berechtigten 2.1.2.7
- Fischereiaufseher, Arten 1.2.1 bis 1.2.4
(s. außerdem „Angehöriger des fischereikundlichen Dienstes“, „auf Vorschlag bestellter Fischereiaufseher“, „ehrenamtlicher Fischereiaufseher“ und „eigener Vollzugsbeamter der für die Fischereiaufsicht zuständigen Stelle“)
- Fischereiberechtigter 1.2.3, 2.1.1.2, 2.1.2.6, 2.1.2.7, 2.1.3.2, 2.1.3.7, 3.1.1, 3.2.2
- Fischereibezirk 2.1.2.7, 6.1.1
- Fischereierlaubnis, Fischereierlaubnisschein 2.1.1.2, 2.1.2.2, 2.1.2.7, 2.1.3.7
- Fischereifahrzeuge 2.1.2.13, 2.1.3.7
- Fischereigenossenschaft 2.1.2.7, 2.1.3.7, 3.1.1
- fischereikundlicher Dienst (s. „Angehöriger des fischereikundlichen Dienstes“ und „Ausnahmegenehmigung des fischereikundlichen Dienstes“)
- Fischereipächter 1.2.3, 2.1.2.7, 2.1.3.1, 2.1.3.2, 2.1.3.7, 3.1.1, 3.2.2
- Fischereischein 2.1.2.7, 6.1.8
- für Jugendliche, unzulässiges Ausstellen 2.1.2.2
- Fischereiwettbewerb 2.1.2.7
- fischereiwirtschaftlich nutzbare Arten
(s. „Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nicht nutzbaren Arten“)
- Fischfang in, vor und hinter Fischpässen 2.1.2.5
(s. außerdem „Fang von Fischen“)
- Fischfangverbot, besonders ausgesprochenes 2.1.3.2
- Fischmeister 1.2.1
- Fischnacheile (s. „Fischen auf überfluteten Grundstücken“)
- Fischwege 2.1.2.5
- Fischwilderei 2.1.1, 2.1.1.1, 2.1.1.2, 2.2.2.1
- geeignete Person zur Beaufsichtigung fischender Jugendlicher 2.1.2.2

Gemeinde 1.1, 1.2.1 bis 1.2.4, 2.1.2, 2.1.2.13, 2.1.3.1,
2.1.3.4 bis 2.1.3.7, 2.2, 2.2.1.4, 2.2.2.2, 2.2.3.1, 3.1.1,
3.2.1, 3.2.2, 3.3.1

gemeindefreies Gebiet 1.1, 2.1.2

Genehmigung (s. „Ausnahmegenehmigung der
Bezirksregierung“ und „Ausnahmegenehmigung
des fischereikundlichen Dienstes“)

geschlossenes Privatgewässer 2.1.1.1, 2.1.1.2, 2.1.2.14

geschützte Fischarten 2.1.2.8, 2.1.2.11, 2.1.2.12, 6.1.2

Gewässerordnungen 3.2.2

große selbstständige Stadt 2.1.2.5, 2.1.3.2, 2.1.3.3

Haftung der Fischereiaufsichtspersonen 1.2.1 bis 1.2.4

herrenlose Fische und Krebse 2.1.1.2

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 1.2.1, 2.2.2.2

Jugendliche (s. „Beaufsichtigung fischender
Jugendlicher“)

Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen, Fischerei-
geräten und Fischbehältern 2.1.2.13, 2.2.1.3

Kinder als Täter 3.3.2

Köderfische 2.1.1.2, 2.1.2.12

(s. außerdem „lebender Köderfisch“)

Körperverletzung 2.2.4

Krebse 2.1.2.15, 2.1.2.16

(s. außerdem „Eigentum an Fischen und Krebsen“,
„Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nicht
nutzbaren Arten“,

„herrenlose Fische und Krebse“,

„unabsichtlich gefangene Fische und Krebse“,
und „untermaßige Fische und Krebse“)

kreisfreie Stadt 2.1.2.5, 2.1.3.2, 2.1.3.3

künstliche Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung

2.1.2.8 bis 2.1.2.12, 2.1.2.14, 2.1.3.5

(s. außerdem „Teiche“)

Küstenfischerei, Küstengewässer 1.1, 2.1.1

Landkreis 2.1.2.5, 2.1.3.2, 2.1.3.3

Lattenweiten ständiger Fischereivorrichtungen 2.1.3.4

(s. außerdem „ständige Fischereivorrichtungen“)

Lebender Köderfisch 2.1.2.12, 3.2.1

Mindestmaße 2.1.2.9, 2.1.2.11, 2.1.2.12, 3.2.2

Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz 2.1.3.1 bis
2.1.3.7, 3.3.1

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie 1.2.4

Nötigung 2.2.4

Notwehr 2.2.4

Offenhalten von Fischwegen 2.1.2.5

Ordnungswidrigkeiten 2.1.2, 2.1.2.1 bis 2.1.2.16, 2.2.2.1,
2.2.2.2

örtliche Zuständigkeit der Fischereiaufsichtspersonen
1.2.1 bis 1.2.4

Personalausweis 2.1.2.7, 2.2.2.1

Pflichtverletzung bei Fischereiaufsehern 2.2.3.2, 3.3.1

Polizei, Polizeibeamte 1.2.1 bis 1.2.4, 2.1.1, 2.2.2.1,
2.2.2.2, 2.2.3.2, 3.1.2

Privatgewässer (s. „geschlossenes Privatgewässer“)

rechtfertigender Notstand 2.2.2.2

Rotenon 2.1.2.3

Schonzeiten 2.1.2.10, 2.1.2.11, 3.2.2

Schutz eines Grundstücks 2.1.3.1

Sicherstellung von Gegenständen 2.2.2.2, 3.3.2

Sonderbefugnisse der Fischereiaufsichtspersonen 2.2.1,
2.2.1.1 bis 2.2.1.5, 3.2.1, 3.2.2

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven 1.1, 1.2.1, 1.2.4

Staatliches Forstamt 1.1, 2.1.2

Staatsanwaltschaft 2.1.1, 2.2.2.2

ständige Fischereivorrichtungen 2.1.2.4, 2.1.2.10, 2.1.3.4

Straftaten 2.1.1, 2.1.1.1, 2.1.1.2, 3.2.1

tätliche Beleidigung 2.2.4

Teiche 2.1.1.1, 2.1.1.2 (s. außerdem „künstliche Anlagen
zur Fischzucht und Fischhaltung“)

unabsichtlich gefangene Fische und Krebse 2.1.2.11

Unbrauchbarmachen von Gegenständen, die zu Verstö-
ßen gegen Rechtsvorschriften benutzt werden 2.2.2.2

untermaßige Fische und Krebse (s. „Mindestmaße“)

unzulässige Erteilung der Fischereierlaubnis an Jugendli-
che 2.1.2.2

verbotene Stoffe und Fangmethoden 2.1.2.3

Verhältnismäßigkeit der Mittel 2.2.4, 3.3.1

Verletzung der Pflicht (s. „Pflichtverletzung bei Fischerei-
aufsehern“)

Versperren von Gewässern durch ständige Fischerei-
vorrichtungen 2.1.2.4, 2.1.2.10 (s. außerdem „ständige
Fischereivorrichtungen“)

Verwarnung, gebührenfreie oder gebührenpflichtige
2.2.3.2

Vollzugsbeamter (s. „eigener Vollzugszugsbeamter der
für die Fischereiaufsicht zuständigen Stelle“)

vorläufige Festnahme 2.2.2.1, 2.2.4, 3.2.1, 3.3.2

Waffengebrauch 1.2.1 bis 1.2.4, 2.2

Wasserbehörde 2.2.1.5

Wasserfahrzeuge 2.2.1.5 (s. außerdem „Fischerei-
fahrzeuge“)

Wegnahme von Gegenständen 2.2.2.2, 3.3.2

(s. außerdem „Sicherstellung von Gegenständen“)

Weisungsbefugnis gegenüber Fischereiaufsehern 1.2.1
bis 1.2.4

Widerruf der Bestellung zum Fischereiaufseher 2.2.3.2,
3.3.1, 6.1.8

Zurückhalten von Fischen auf überfluteten Landgrund-
stücken 2.1.2.6 (s. außerdem „Fischen auf über-
fluteten Grundstücken“)

Zuständigkeit für die Fischereiaufsicht 1.1

örtliche – der Fischereiaufseher und anderen
Fischereiaufsichtspersonen 1.2.1 bis 1.2.4

6. Anhang

6.1 Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen

- 6.1.1 Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nieders. GVBl. S. 81), geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281), geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 101), geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nieders. GVBl. S. 701) §§ 1, 10, 15, 16, 18, 19, 22, 23, 25, 41, 42, 44, 47, 48, 49, 52, 54 Abs. 1, 55, 56, 57, 58, 60, 62, 68, 69; Anlg. 1, Anlg. 2
- 6.1.2 Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 6. Juli 1989 (Nieders. GVBl. S. 289), geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 2001 (Nieders. GVBl. S. 697) §§ 2 – 13; Anlg.
- 6.1.3 Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) §§ 32, 33, 123, 185, 194, 223, , 224, , 226, 227, 240, 242, 243, 293, 294, 295
- 6.1.4 Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3954) §§ 94, 95, 98, 102, 105, 127, 158
- 6.1.5 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) §§ 35, 46
- 6.1.6 Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (Nieders. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) §§ 1, 73, 75
- 6.1.7 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) § 960
- 6.1.8 Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Fischereigesetz (Runderlass des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. März 1978, Nieders. MBl. S. 400) Abschnitte I und II; Anlg. 1 und 3; Muster des Ausweisschildes
- 6.2 Muster eines Vordrucks zur Erstattung von Anzeigen

- 6.1.1 Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nieders. GVBl. S. 81), geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281), geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 101), geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nieders. GVBl. S. 701)

§ 1

- (1) Das Fischereirecht in einem oberirdischen Gewässer (Binnengewässer) ist die ausschließliche Befugnis, in diesem Gewässer Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.
- (2) Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum verbunden und kann nicht Gegenstand besonderer dinglicher Rechte sein.
- (3) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so erstreckt sich das Recht zum Fischfang für die Dauer der Ausuferung auch auf die überfluteten Grundstücke mit Ausnahme der im Überflutungsgebiet gelegenen anderen Gewässer innerhalb ihres Bettes.

§ 10

- (1) Wer befugt ist, in einem Gewässer zu fischen, darf auf eigene Gefahr die Ufer, Zuwege und Inseln sowie die Schifffahrtsanlagen, Brücken, Wehre, Schleusen und sonstigen Wasserbauwerke betreten und die Zuwege befahren, soweit es zur Ausübung des Fischereirechts erforderlich ist. Er ist nicht befugt, Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile, künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung und gewerbliche Anlagen, ausgenommen Campingplätze, zu betreten. Gesetzliche und behördliche Betretungsverbote bleiben unberührt.
- (2) Wer fremde Grundstücke oder Anlagen in Ausübung eines Fischereirechts betritt oder befährt, hat Schäden, die er dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten verursacht, zu ersetzen. Derjenige, der eine Fischereierlaubnis erteilt, haftet neben dem Inhaber der Erlaubnis gesamtschuldnerisch für Schäden, die dieser verursacht. Der Fischereiberechtigte haftet gesamtschuldnerisch auch neben einem Fischereipächter für Schäden, für die dieser einzustehen hat.
- (3) Die Gemeinde kann durch Verfügung verbieten, dass bestimmte Grundstücke und Anlagen in Ausübung eines Fischereirechts betreten oder befahren werden, soweit das zu deren Schutz oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist anzuwenden.
- (4) Besteht kein ausreichender Zuweg zu einem Gewässer oder ist dieses zur Ausübung des Fischereirechts nur auf einem unzumutbaren Umweg zu erreichen, so kann der Fischereiberechtigte verlangen, dass Eigentümer von Ufergrundstücken die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung in dem für die Ausübung des Rechts erforderlichen Umfang dulden (Notweg). Die §§ 917 und 918 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

Einem Jugendlichen unter 14 Jahren darf eine Fischereierlaubnis nur zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung und nur zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen erteilt werden.

§ 16

- (1) In den Küstengewässern ist der Fisch- und Krebsfang frei.
- (2) Küstengewässer sind die Küstengewässer im Sinne des Wasserrechts.
- (3) Die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Gewässer gelten im Sinne dieses Gesetzes ebenfalls als Küstengewässer. Soweit an ihnen nach dem bisherigen Recht ein Fischereirecht besteht, bleibt der Berechtigte im bisherigen Umfang zur Fischerei befugt. Gegen Beeinträchtigungen seines Rechts stehen ihm die Rechte aus § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu.

§ 18

- (1) Die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Gewässer bilden jeweils einen Fischereibezirk.
- (2) Talsperren und andere Stauseen gehören zum Fischereibezirk des angestauten Gewässers.

§ 19

Bestehen an einem Gewässer innerhalb eines Fischereibezirks mehrere Fischereirechte, so ist der Fischereibezirk ein gemeinschaftlicher Fischereibezirk, besteht nur ein Fischereirecht, so ist er ein Eigenfischereibezirk.

§ 22

- (1) Die Genehmigung eines Fischereipachtvertrages darf nur versagt werden,
 1. wenn der Vertrag gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
 2. wenn die Fischerei nur in einem Teil des Fischereibezirks verpachtet wird und dessen Größe eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischbestandes nicht zulässt,
 3. wenn die Person des Pächters auf Grund besonderer Umstände nicht die Gewähr für eine ausreichende Hege bietet oder
 4. wenn ein Berufsfischer (Absatz 2), eine anerkannte Vereinigung von Sportfischern (§ 54 Abs. 1) oder ein anerkannter Landesfischereiverband (§ 54 Abs. 3) sich verpflichtet, die Fischerei zu den in dem Vertrag vereinbarten Bedingungen zu pachten, und es dem Verpächter zugemutet werden kann, die Fischerei an einen anderen Pächter zu verpachten.

- (2) Als Berufsfischer gilt nur, wer Fischer oder Teichwirt im Hauptberuf ist.
- (3) Statt einer Versagung kann die Genehmigung auch unter Auflagen erteilt werden. Werden Auflagen nicht erfüllt, so kann die Behörde die Genehmigung widerrufen.

§ 23

- (1) Die Fischereiberechtigten innerhalb eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks bilden eine Fischereigenossenschaft. Die Mitglieder sind im Verhältnis der Größe der Gewässerflächen, an denen ihre Rechte bestehen (Teilnahmemaß), an Nutzen und Lasten der Genossenschaft beteiligt. Die Satzung kann mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder einen anderen Maßstab bestimmen.

Die Inhaber von beschränkten Fischereirechten (§ 8) gehören der Fischereigenossenschaft nicht an.

- (2) Steht ein Fischereirecht mehreren gemeinschaftlich zu, so steht ihnen auch das Mitgliedschaftsrecht gemeinschaftlich zu. Bestehen an einer Gewässerfläche mehrere Fischereirechte selbstständig nebeneinander, so entfällt auf den einzelnen ein Teilnahmemaß nur in Höhe eines entsprechenden Bruchteils des Teilnahmemaßes für den gesamten Gewässerteil.
- (3) Besteht für einen Fischereibezirk eine Fischereiwirtschafts- oder eine Fischereischutzgenossenschaft nach bisherigem Recht, so verbleibt es bei dem bisherigen Teilnahmemaß der Mitglieder.

§ 25

- (1) Die Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind nur mit deren besonderer Erlaubnis zum Fischgang in dem Gewässer befugt. Jedes Mitglied kann von der Fischereigenossenschaft verlangen, dass diese ihm den Fischfang mit Handangeln in dem Gewässerteil erlaubt, auf den sich das Fischereirecht des Mitglieds erstreckt. Die Satzung kann bestimmen:
 1. dass das einzelne Mitglied bis zu drei Fischereierlaubnisse zum Fischfang mit Handangeln auch für andere Personen verlangen kann,
 2. dass dem einzelnen Mitglied auf Verlangen auch die Fischerei mit anderen Fanggeräten zu erlauben ist,
 3. dass das Mitglied für die Fischereierlaubnis einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten des Besatzes zu leisten hat.

- (2) Gehört der Fischereigenossenschaft eine anerkannte Vereinigung von Sportfischern (§ 54 Abs. 1) oder ein anerkannter Landesfischereiverband (§ 54 Abs. 3) als Inhaber eines Fischereirechts an, so hat die Fischereigenossenschaft im angemessenen Umfang Fischereierlaubnisse für die Mitglieder zu erteilen. Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 ist anzuwenden.

- (3) Ist die Fischerei in dem Gewässer verpachtet, so sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 gegen den Pächter zu richten. Dieser kann, auch wenn die Satzung eine Bestimmung nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 nicht enthält, verlangen, dass das Mitglied für die Fischereierlaubnis einen angemessenen Zuschuss zu den Besatzkosten leistet.

§ 41

- (1) Soweit es zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und zur Erfüllung der Hegepflicht (§ 40) erforderlich ist, kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dem Fischereiberechtigten (der Fischereigenossenschaft) folgende Auflagen erteilen:

1. eine bestimmte Menge von Satzfishen bestimmter Arten einzubringen,
2. eine bestimmte Höchstzahl von Fischereierlaubnissen einzuhalten,
3. die Fischerei an einen Berufsfischer (§ 22 Abs. 2), eine anerkannte Vereinigung von Sportfischern (§ 54 Abs. 1), einen anerkannten Landesfischereiverband (§ 54 Abs. 3) oder einen sonstigen geeigneten Dritten zu verpachten.

Ist die Fischerei verpachtet, so kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dem Fischereipächter Auflagen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 erteilen. Zur Erteilung von Auflagen gemäß Satz 1 und 2 sind die großen selbstständigen Städte für ihr Gebiet an Stelle des Landkreises zuständig

(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung). Die Zuständigkeit der selbstständigen Gemeinden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung) wird ausgeschlossen.

(2) Eine Auflage nach Absatz 1 kann auch für Gewässer erteilt werden, die durch den Abbau von Bodenbestandteilen entstanden sind. § 6 Abs. 2 des Bodenabbaugesetzes bleibt unberührt.*)

(3) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann den Fischfang in dem Gewässer untersagen, solange der Verpflichtete einer Auflage nicht nachkommt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 42

(1) Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessene Rücksicht zu nehmen.

(2) Soweit dem Berechtigten dadurch keine wesentlichen Nachteile entstehen und die Unterhaltung des Gewässers dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch Verfügung gegenüber dem Fischereiberechtigten (der Fischereigenossenschaft), dem Fischereipächter und jedem, der sonst befugt ist, an einem Gewässer zu fischen, zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1

1. die Beseitigung von Unterwasserpflanzen, Röhrichtbeständen und Ufergehölzen untersagen oder beschränken;
2. das Betreten, Befahren und die sonstige Benutzung bestimmter Grundstücke untersagen oder beschränken;
3. die Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen vorschreiben.

Die großen selbstständigen Städte sind für ihr Gebiet an Stelle des Landkreises zuständig (§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung). Die Zuständigkeit der selbstständigen Gemeinden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung) wird ausgeschlossen.

§ 44

(1) Es ist verboten, beim Fischfang anzuwenden:

1. Sprengstoffe und ähnlich wirkende Stoffe,
2. Mittel und Verfahren, die geeignet sind, die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere zu betäuben oder zu vergiften,
3. Leuchten und Fackeln, die dazu dienen, Tiere anzulocken oder zusammenzutreiben,
4. Schusswaffen,
5. Speere, Harpunen und Schlingen.

(2) Die Bezirksregierung kann für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen; sie kann Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 auch für die Regulierung von Fischbeständen, von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 auch für den Aalfang zulassen.

(3) Die Verwendung von elektrischem Strom zum Fischfang ist nur mit zugelassenen Geräten und nur soweit zulässig, als sie zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer oder für wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich ist. Der zuständige Minister wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu regeln. In der Verord-

nung kann die Verwendung elektrischen Stroms zum Fischfang von einer Genehmigung abhängig gemacht und als Voraussetzung der Genehmigung die Teilnahme an Lehrgängen und eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorgeschrieben werden.

§ 47

Ein fließendes Gewässer darf durch ständige Fischereivorrichtungen für den Fischwechsel nicht auf mehr als den halben Querschnitt bei Mittelwasserstand, vom Ufer aus gemessen, versperrt werden. Ständige Fischereivorrichtungen müssen voneinander soweit entfernt sein, dass sie den Fischwechsel nicht wesentlich beeinträchtigen. Der zuständige Minister wird ermächtigt, durch Verordnung die näheren Bestimmungen zu treffen. In der Verordnung können Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 für den Aalfang zugelassen werden.

§ 48

(1) Wer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere bauliche Anlagen (Sperrn), die den Wechsel der Fische verhindern oder erheblich beeinträchtigen, in einem fließenden Gewässer errichtet, muss auf seine Kosten ausreichende Fischwege anlegen und unterhalten.

(2) Die für die wasserrechtliche Genehmigung der Sperre zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Verpflichtung zur Anlage von Fischwegen befreien,

1. wenn die Sperre nicht auf Dauer errichtet wird oder
2. wenn die Anlage oder Unterhaltung des Fischweges Kosten verursachen würde, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen stehen.

Ist durch die Sperre eine Verminderung des Fischbestandes zu erwarten, so hat derjenige, der die Sperre errichtet hat und von der Verpflichtung zur Anlage von Fischwegen befreit worden ist, dem Fischereiberechtigten die Kosten der Beschaffung von Fischbesatz in angemessenem Umfang zu erstatten.

(3) Die Bezirksregierung setzt für Gewässer erster Ordnung durch Verfügung an den für den Fischweg Unterhaltungspflichtigen die Zeiten fest, in denen im Interesse der Fischerei der Fischweg offen und betriebsfähig zu halten ist. Für alle übrigen Gewässer obliegt diese Festsetzung den Landkreisen und den kreisfreien Städten. Die großen selbstständigen Städte sind für die Gewässer in ihrem Gebiet an Stelle des Landkreises zuständig (§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung). Die Zuständigkeit der selbstständigen Gemeinden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung) wird ausgeschlossen.

§ 49

(1) In den Fischwegen ist der Fischfang verboten.

(2) In den Zeiten, in denen der Fischweg geöffnet sein muss, ist der Fischfang auch in den angrenzenden Gewässerstrecken verboten. Wird durch das Verbot der jährliche Ertrag der Fischerei in diesen Gewässerstrecken erheblich gemindert, so hat der für den Fischweg Unterhaltungspflichtige dem Fischereiberechtigten den Ausfall gegenüber den Fangergebnissen zu ersetzen, die zu erwarten wären, wenn die Sperre nicht bestünde.

(3) Die Bezirksregierung setzt für Gewässer erster Ordnung durch Verfügung an die Fischereiberechtigten und Fischereipächter die Grenzen der Verbotszone (Absatz 2) in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung fest. Für alle übrigen Gewässer obliegt diese

*) gegenstandslos

Festsetzung den Landkreisen und den kreisfreien Städten. Die großen selbstständigen Städte sind für die Gewässer in ihrem Gebiet an Stelle des Landkreises zuständig (§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung). Die Zuständigkeit der selbstständigen Gemeinden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung) wird ausgeschlossen.

§ 52

Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so dürfen Personen, die zum Fischfang nicht befugt sind, die Rückkehr der Fische in das Gewässer nicht verhindern.

§ 54

- (1) Eine Vereinigung von Sportfischern ist auf Antrag durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt anzuerkennen, wenn sie
1. rechtsfähig ist und ihren Sitz in Niedersachsen hat,
 2. gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts ist,
 3. mindestens 30 Mitglieder hat und ihre Satzung den Beitritt jeder weiteren unbescholtenen Person zulässt,
 4. ihre Mitglieder eine Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband ablegen lässt
 5. über hinreichend ausgebildete Gewässerwarte verfügt.

Die großen selbstständigen Städte sind für ihr Gebiet an Stelle des Landkreises zuständig (§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung). Die Zuständigkeit der selbstständigen Gemeinden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung) wird ausgeschlossen.

§ 55

- (1) Die Aufsicht über die Fischerei in den Küstengewässern führt das Fischereiamt für die Küstengewässer.
(2) Die Aufsicht über die Fischerei in den Binnengewässern führen die Gemeinden.

§ 56

- (1) Soweit es zur Wahrnehmung der Fischereiaufsicht erforderlich ist, bestellen das Fischereiamt für die Küstengewässer und die Gemeinden eigene Vollzugsbeamte. Sie können auch ehrenamtliche Fischereiaufseher bestellen.
(2) Die Gemeinden können auch auf Vorschlag der Fischereigenossenschaften, Fischereiberechtigten und Fischereipächter für deren Gewässer geeignete Personen, die zu diesen in einem Dienst- oder Mitgliedschaftsverhältnis stehen, zu Fischereiaufsehern bestellen. Die Bestellung begründet kein Dienstverhältnis des Fischereiaufsehers zur Gemeinde.
(3) Die Vollzugsbeamten und die Fischereiaufseher sind befugt, jederzeit die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fanggeräte und Fische in Fischereifahrzeugen sowie Fischbehälter in Gewässern zu durchsuchen, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren.

§ 57

- (1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, oder wer als Fischereiberechtigter aufgrund einer Erlaubnis der Fischereigenossenschaft (§§ 24, 25) den Fischfang ausübt, hat einen Fischereischein oder einen Personalausweis sowie eine von dem Berechtigten ausgestellte Bescheinigung über seine Befugnis bei sich zu führen (Fischereierlaubnisschein) und diese auf Verlangen den Polizeibeamten,

den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes vorzulegen.

(2) Ein Fischereierlaubnisschein ist nicht erforderlich:

1. bei Anwesenheit des Berechtigten oder eines Beauftragten des Berechtigten,
2. bei Fischereiwettbewerben und Prüfungen, die von einer anerkannten Vereinigung von Sportfischern (§ 54 Abs. 1) oder einem anerkannten Landesfischereiverband (§ 54 Abs. 3) veranstaltet werden.

§ 58

(1) Der Fischereierlaubnisschein (§ 57) muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen dessen, der die Fischereierlaubnis erteilt, sowie seine Unterschrift oder die seines Bevollmächtigten,
2. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Erlaubnisinhabers,
3. den Tag der Ausstellung und die Dauer der Fischereierlaubnis,
4. die Gewässer oder Gewässerstrecken, auf die sich die Erlaubnis erstreckt,
5. die zugelassenen Fanggeräte und Fahrzeuge.

(2) Der zuständige Minister wird ermächtigt, durch Verordnung vorzuschreiben, dass für die Fischereierlaubnisse bestimmte Muster zu verwenden sind.

§ 60

- (1) Die Verwaltungsbehörden werden bei ihren Aufgaben nach diesem Gesetz durch den fischereikundlichen Dienst des Landes beraten und unterstützt. Die Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes haben die Befugnisse nach § 56 Abs. 3. Sie sind befugt, gegen Empfangsbcheinigung sowie gegen angemessene Entschädigung aus Teichen, Anlagen und Behältern Fische und Krebse zur Untersuchung zu entnehmen sowie nach vorheriger Benachrichtigung des Berechtigten Probefischfänge durchzuführen und dabei gefangene Fische gegen angemessene Entschädigung zu behalten.
(2) Die mit dem fischereikundlichen Dienst betrauten Behörden können von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften, Fischereipächtern, Gewässereigentümern und den Inhabern einer Fischereierlaubnis die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
(3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für die beamteten Tierärzte bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz.
(4) Die Betreuungsaufgaben, die den Landwirtschaftskammern nach dem Gesetz über Landwirtschaftskammern hinsichtlich der Fischerei in den Binnen- und Küstengewässern sowie der Kleinen Hochseefischerei obliegen, bleiben unberührt.

§ 62

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. an oder auf Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang befugt ist, Fischereigeräte fangfertig mitführt,

2. Jugendlichen unter 14 Jahren entgegen § 15 den Fischfang gestattet,
3. entgegen § 17 Abs. 1 in Küstengewässern ohne Erlaubnis auf Muscheln fischt,
4. entgegen § 17 Abs. 4 unbefugt in einem Muschelkulturbezirk den Fischfang ausübt oder den Bezirk unbefugt mit einem Fahrzeug überfährt, das an anderer Stelle zur Muschelwerbung verwandt worden ist,
5. entgegen § 21 Abs. 2 als Verpächter einen Fischereipachtvertrag nicht fristgemäß zur Genehmigung vorlegt oder als Pächter auf Grund eines Fischereipachtvertrages fischt, ehe er genehmigt worden ist oder als genehmigt gilt,
6. entgegen § 44 beim Fischfang verbotene Mittel oder Verfahren anwendet,
7. gegen die Verbote des § 45 verstößt,
8. entgegen § 47 ein fließendes Gewässer für den Fischwechsel sperrt oder mit ständigen Fischereivorrichtungen keinen angemessenen Abstand von Anderen hält,
9. entgegen § 49 in Fischwegen oder den angrenzenden Gewässerstrecken den Fischfang ausübt,
10. entgegen § 51 ein Gewässer ablässt oder in dem Gewässer Arbeiten unter Wasser durchführt, ohne den Fischereiberechtigten vorher fristgemäß zu unterrichten,
11. entgegen § 52 die Rückkehr der Fische in ein ausgeufertes Gewässer verhindert,
12. entgegen §§ 57 und 58 beim Fischfang nicht den vorgeschriebenen Fischereierlaubnisschein oder keinen Fischereischein oder Personalausweis mit sich führt oder diese auf Verlangen nicht vorzeigt,
13. einer Verordnung auf Grund des § 17 Abs. 1, des § 43 Abs. 1, des § 44 Abs. 3, des § 46 oder des § 53 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Geräte und Mittel, die bei einer Ordnungswidrigkeit benutzt worden sind, können eingezogen werden.
- § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 68

§ 47 gilt nicht für ständige Fischereivorrichtungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, in dem Umfang, in dem der Fischereiberechtigte sie rechtmäßig benutzen darf.

§ 69

- (1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fischereischeine einschließlich der Jugendfischereischeine gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter. Eine Verlängerung ist nicht zulässig.
- (2) Personen mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Jahresfischereischein für Erwachsene ausgestellt worden ist, ist auf Antrag ein Fischereischein ohne Fischerprüfung auszustellen.

Anlage 1 (zu § 16 Abs. 3)

Die folgenden Gewässer gelten als Küstengewässer im Sinne dieses Gesetzes:

- Elbe unterhalb der Landesgrenze gegen Hamburg,
 Oste unterhalb der nördlichen Grenzen der Feldmark Oberndorf,
 Weser unterhalb der Landesgrenze gegen Bremen (Grenze der Stadt Bremen),
 Hunte unterhalb der Verbindungslinie der Deichscharten bei Huntebrück,
 Ems unterhalb der Papenburger Schleuse,
 Leda unterhalb des Sperrwerks.

Anlage 2 (zu § 18 Abs. 1)

Folgende Gewässer bilden einen Fischereibezirk:

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang der Strecke	Ende der Strecke	zugehörige Nebengewässer
1	Aller I	Brücke der Bundesstraße 244 bei Grafhorst	Brücke der Straße Langlingen – Nordburg	
2	Aller II	Brücke der Straße Langlingen – Nordburg	Flusskilometer 94,15	bei Mittelwasser mit der Aller in Verbindung stehende Kühlen und Kolke; Leine vor der Einmündung der Grindau bis zur Einmündung in die Aller; Alte Leine von Bothmer bis Ahlen
3	Aue (Lühe)	Straße Ahlerstedt – Bokel	Einmündung in die Elbe	
4	Bäke, Zwischenahner Aue, Meer Godenholter Tief, Nordloher Tief	Abfluss aus dem Zwischenahner Aue, Meer	Einmündung in die Soeste	
5	Böhme	Zusammenfluss der Quellbäche 1,5 km nördl. Heber	Einmündung in die Aller	
6	Bückeburger Aue	Straße Hattendorf – Langenfeld	Landesgrenze gegen Nordrhein-Westfalen	
7	Delme	Straße Barnstorf – Bassum (im Ort Twistringen)	Einmündung in die Ochtum	
8	Dümmer			
9	Düte	0,4 km oberhalb der Straße Iburg – Wellendorf	Einmündung in die Hase	
10	Emmer	Landesgrenze gegen Nordrhein-Westfalen	Einmündung in die Weser	
11	Ems I	Landesgrenze gegen Nordrhein-Westfalen	Einmündung des Dortmund-Ems-Kanals in Meppen	Dortmund-Ems-Kanal
12	Ems II	Einmündung des Dortmund-Ems-Kanals in Meppen	Schleuse in Papenburg	Dortmund-Ems-Kanal

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang der Strecke	Ende der Strecke	zugehörige Nebengewässer
13	Este	2,1 km südl. der Straße Handeloh – Welle	Einmündung in die Elbe	
14	Fehntjer Tief und Flumm	Boekzeteler Meer und Bundesstraße 72	Kesselschleuse in Emden (ohne Schleusenammer)	
15	Geeste	Weg Hipstedt – Barchel	Landesgrenze gegen Bremen	
16	Gerdau	Kreisgrenze Uelzen – Soltau	Zusammenfluss mit der Stederau zur Ilmenau	
17	Große Aa	Straße Freren – Schapen	Einmündung in die Ems	
18	Große Aue (Liebenauer Aue)	Landesgrenze gegen Nordrhein-Westfalen	Wehr in Liebenau	
19	Hache	Straße Bensen – Sudwald	Einmündung in die Ochtum	
20	Hamme	Einmündung der Kollbeck	Einmündung in die Wümme	
22	Hase II	Kreuzung mit dem Mittellandkanal bei Bramsche	Brockhagenstau in Quakenbrück	Umflut-Gewässer sowie Zu- und Ableiter des Rückhaltebeckens Alfhausen
21	Hase I	Bietendorfer Mühle (südwestl. Wellingholzhäusen)	Kreuzung mit dem Mittellandkanal bei Bramsche	
23	Hase III	Brockhagenstau in Quakenbrück	Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal	Kleine Hase und Neue Hase
24	Hunte I	Gemeindegrenze Hustädte – Sehlingdorf	Einmündung in den Dümmer	
25	Hunte II	Abfluss aus dem Dümmer	Straßenbrücke der Alte Hunte, BAB Osnabrück – Bremen unterhalb Wildeshausen	Wätering, Lohne und Grawiede
26	Hunte III	Straßenbrücke der BAB Osnabrück – Bremen unterhalb Wildeshausen	Huntebrück	
27	Ilmenau	Zusammenfluss von Stederau und Gerdau	Einmündung in die Elbe	Ilmenaukanal
28	Innerste I	Abfluss aus der Innerstetalsperre	Straßenbrücke Baddeckenstedt	
29	Innerste II	Straßenbrücke Baddeckenstedt	Einmündung in die Leine	
30	Ise	Straße Wittlingen – Uelzen	Einmündung in die Aller	
31	Jeetzel	Landesgrenze gegen die DDR *)	Einmündung in die Elbe	
32	Klosterbach, Varreler Bäke	Weg Neuenkirchen – Stocksdorf	Landesgrenze gegen Bremen	
33	Lachte	Einmündung des Kainbachs	Einmündung in die Aller	

*) Jetzt Sachsen-Anhalt

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang der Strecke	Ende der Strecke	zugehörige Nebengewässer
34	Leine I	Landesgrenze gegen die DDR**)	Brücke der Bundesstraße 241 bei Höckelheim	Dramme von der Brücke der Straße Dahlenrode – Mariengarten bis zur Einmündung in die Leine; Molle von der Landesgrenze gegen die DDR bis zur Einmündung in die Leine; Rase vom Grundstück der Möbelfabrik Reitemeier in Rosdorf (einschl.) bis zur Einmündung in Leine; Wendebach vom Gebiet der Ortschaft Breime (einschl.) bis zur Einmündung in die Leine; Garte von der Flurgrenze Weißenborn – Beienrode bis zur Einmündung in die Leine
35	Leine II	Brücke der Bundesstraße 241 bei Höckelheim	Brücke der Bundesstraße 443 bei Koldingen	
36	Leine III	Brücke der Bundesstraße 443 bei Koldingen	Einmündung der Grindau	
37	Lethe	Quelle	Einmündung in die Hunte	
38	Luhe	Straße Bispingen – Hützel	Einmündung in die Ilmenau	
39	Lune	Weg Volkmarst – Malse	Landesgrenze gegen Bremen	
40	Meerbach	Abfluss aus dem Steinhuder Meer	Stau der ehemaligen Mühle Nienburg	
41	Meiße	Weg Wardböhmen – Dageförde	Einmündung in die Aller	
42	Mittleradde	Straße Werlte – Lindern	Einmündung in die Hase	
43	Neetze	Straße nach Neetzendorf	Einmündung in die Ilmenau	
44	Nette	Straßenbrücke der B 243 in der Ortslage Herrhausen	Einmündung in die Innerste	
45	Oder	Abfluss aus der Odertalsperre	Einmündung in die Rhume	
46	Oertze	Ablauf des Munosees nördlich Breloh	Einmündung in die Aller	
47	Oker I	Abfluss aus der Okertalsperre	Einmündung der Ilse	
48	Oker II	Einmündung der Ilse	Einmündung in die Aller	
49	Oste I	Bahnlinie Rotenburg – Buchholz	Bundesbahnbrücke südl. Bremervörde	
50	Oste II	Bundesbahnbrücke südl. Bremervörde	nördl. Grenze der Feldmark Oberndorf	
51	Rhume	Quelle in Rhumspringe	Einmündung in die Leine	

**) Jetzt Thüringen

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang der Strecke	Ende der Strecke	zugehörige Nebengewässer
52	Saale	Straße Völzhausen – Duingen	Einmündung in die Leine	Direktor-Weinberger-See und sämtl. Nebenflüsse
53	Sagter Ems-Leda	Küstenkanal	Leda-Sperrwerk	
54	Schunter	Straßenbrücke Süplingen	Einmündung in die Oker	
55	Schwarz- wasser	Straße Lindwedel – Langwedel	Einmündung in die Aller	
56	Schwinge	Weg Mulsum – Willah	Einmündung in die Elbe	
57	Schwülme	Brücke der Straße Hettensen – Ellierode in Hettensen	Landesgrenze gegen Hessen	Auschnippe von der Untermühle bei Barterode bis zur Einmündung in die Schwülme; Ahle von der Brücke der Straße Uslar – Wiensen in Uslar bis zur Einmündung in die Schwülme; Rehbach von der Gemarkungsgrenze Volprieheusen-Gierswalde bis zur Einmündung in die Ahle
58	Seeve	Straße in Wehlen	Einmündung in die Elbe	
59	Soeste I	Quellgebiet oberhalb Cloppenburg	Wehr Thülsfelder Talsperre	
60	Soeste II	Wehr Thülsfelder Talsperre	Einmündung in die Sagter Ems	
61	Südradde	Einmündung des Timmerlagerbaches	Einmündung in die Hase	
62	Vechte	Landesgrenze gegen Nordrhein-Westfalen	Staatsgrenze gegen die Niederlande	
63	Weser I	Zusammenfluss von Werra und Fulda	Flusskilometer 44,86	Fulda und Werra jeweils ab Landesgrenze gegen Hessen
64	Weser II	Flusskilometer 85,28	Landesgrenze gegen Nordrhein-Westfalen westl. von Rinteln	Nebenarme, Häfen, Kiesgruben und Bäche im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser
65	Weser III	Flusskilometer 238,72	Flusskilometer 308,8	Alte Weser bei Gandesbergen; Führer Mühlenbach von der Mühle in Holtorf bis zur Einmündung in die Weser; Meerbach vom Stau der ehemaligen Mühle in Nienburg bis zur Einmündung in die Weser; Krog- und Düsternsee mit Seegraben; Große Aue einschl. ihrer Altarme vom Wehr in Liebenau bis zur Einmündung in die Weser; Mühlenbach in Stolzenau; Wellier Kolk mit Kolkgraben und Bollsee; Schleusenkanäle Draken-

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang der Strecke	Ende der Strecke	zugehörige Nebengewässer
66	Weser IV	Flusskilometer 308,8	Landesgrenze gegen Bremen bei Flusskilometer 354	burg und Landesbergen; Häfen in Hoya, Nienburg und Stolzenau
67	Wipperau	Straße Uelzen – Bergen	Einmündung in die Ilmenau	
68	Wörpe	Weg Steinfeld – Kirchtimke	Einmündung in die Wümme	
69	Wümme	Bahnlinie Soltau-Buchholz	Landesgrenze gegen Bremen	
70	Zwischenahner Meer			

6.1.2 Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 6. Juli 1989 (Nieders. GVBl. S. 289)

Zweiter Abschnitt Artenschutz, Mindestmaße, Schonzeiten

§ 2

(1) Es ist verboten, Fische folgender Arten zu fangen:

Bachneunauge	(Lampetra planeri)
Bachschmerle	(Noemacheilus barbatulus)
Bitterling	(Rhodeus sericeus amarus)
Elritze	(Phoxinus phoxinus)
Flussneunauge	(Lampetra fluviatilis)
Groppe	
(Koppe, Mühlkoppe)	(Cottus gobio)
Lachs	(Salmo salar)
Meerforelle	(Salmo trutta)
Meerneunauge	(Petromyzon marinus)
Nase	(Chondrostoma nasus)
Rapfen	(Aspius aspius)
Schlammpeitzger	(Misgurnus fossilis)
Steinbeißer	(Cobitis taenia)
Stör	(Acipenser sturio)

(2) Lachse, Meerforellen, Nasen, Rapfen und Störe dürfen in Gewässern, in die sie als Besatz eingebracht worden sind, gefangen werden. Die Gewässer sind dem Fischereikundlichen Dienst anzuzeigen.

§ 3

(1) Es ist verboten, Fische und Krebse folgender Arten zu fangen, wenn sie nicht mindestens folgende Länge haben (untermaßige Fische und Krebse):

Aal	(Anguilla anguilla)	35 cm
Äsche	(Thymallus thymallus)	30 cm
Bachforelle	(Salmo trutta f. fario)	25 cm
Barbe	(Barbus barbus)	35 cm
Hecht	(Esox lucius)	40 cm
Lachs	(Salmo salar)	50 cm
(soweit der Fang nach § 2 Abs. 2 zulässig ist)		
Meerforelle	(Salmo trutta)	40 cm
(soweit der Fang nach § 2 Abs. 2 zulässig ist)		
Nase	(Chondrostoma nasus)	25 cm

(soweit der Fang nach § 2 Abs. 2 zulässig ist)		
Quappe	(Lota lota)	35 cm
Rapfen	(Aspius aspius)	40 cm
(soweit der Fang nach § 2 Abs. 2 zulässig ist)		
Stör	(Acipenser sturio)	100 cm
(soweit der Fang nach § 2 Abs. 2 zulässig ist)		
Regenbogenforelle	(Salmo gairdneri)	25 cm
Wels	(Silurus glanis)	50 cm
Zander	(Stizostedion lucioperca)	35 cm
Flusskreb (Edelkreb)	(Astacus astacus)	11 cm

(2) In den Landkreisen Leer, Aurich, Friesland, Wittmund, Ammerland, Wesermarsch, Cuxhaven und Stade sowie den kreisfreien Städten Emden und Wilhelms- haven dürfen Aale mit einer Länge ab 28 cm gefangen werden.

(3) Die Länge ist bei Fischen von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse, bei Krebsen von der Kopfspitze bis zum Ende des Schwanzes (Abdomen) zu messen.

§ 4

(1) Es ist verboten, Fische und Krebse folgender Arten während der folgenden Zeiten (Artenschonzeiten) zu fangen:

Äsche	vom 1. März	bis 15. Mai
Bachforelle	vom 15. Oktober	bis 15. Februar
Hecht	vom 1. Februar	bis 15. April
Lachse	vom 15. Oktober	bis 15. März
Meerforelle	vom 15. Oktober	bis 15. Februar
Stör	vom 1. Januar	bis 31. Juli
Zander	vom 15. März	bis 30. April
Flusskreb (Edelkreb)	vom 1. November	bis 30. Juni

(2) In Gewässern, in denen sich eine der vorstehenden Fischarten, ausgenommen Hechte, fortpflanzt oder die sie auf ihrer Laichwanderung durchwandert, sind ständige Fischereivorrichtungen während der Artenschonzeiten abzustellen.

§ 5

(1) Werden Fische oder Krebse, deren Fang verboten ist, lebend gefangen, so hat der Fischer sie unverzüglich wieder einzusetzen; werden sie beim Fang getötet oder sind sie nicht mehr lebensfähig, so hat er sie unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

(2) Beim Fischfang mit Netzen oder Reusen dürfen untermaßige Fische und der Schonzeit unterliegende Fische, die tot oder nicht mehr lebensfähig sind, verwertet werden, wenn sie dem Gewicht nach nicht mehr als ein Zehntel des Gesamtfangs des Tages ausmachen.

(3) Es ist verboten, Fische oder Krebse der in § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 aufgeführten Arten als Köder zu verwenden.

§ 6

Der Fischereikundliche Dienst kann von den Verboten und Fangbeschränkungen der §§ 2 bis 5 Ausnahmen zulassen, wenn dies

1. für wissenschaftliche Zwecke,
2. zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern oder
3. für Hegemaßnahmen, insbesondere zur Laichgewinnung oder zum Fang von Satzaalen oder von Aalbrut, erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Fanggeräte, Absperrvorrichtungen, Kennzeichnung

§ 7

(1) Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine Lattenweite von mindestens 2 cm haben. Sie müssen in fließenden Gewässern mindestens 500 m voneinander entfernt sein; § 68 Nds. FischG gilt sinngemäß.

(2) Ständige Fischereivorrichtungen dürfen nur dann mehr als den halben Querschnitt eines fließenden Gewässers versperren, wenn sie von Berufsfischern und für den Aalfang errichtet und betrieben werden.

§ 8

Bei mechanischen Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen in Anlagen oder Gewässer verhindern sollen, darf der Stababstand, der Lochdurchmesser oder die lichte Weite nicht mehr als 2 cm betragen. Der Fischereiberechtigte kann verlangen, dass eine engere Sperrvorrichtung oder eine Elektroscheuchanlage nach dem Stande der Technik angebracht wird, wenn das nach den Umständen für eine ausreichende Absperrung erforderlich ist.

§ 9

Fischereifahrzeuge sind außen auf beiden Seiten deutlich lesbar mit dem Vornamen, Namen und Wohnort des Fischers zu kennzeichnen. Die Gemeinde kann eine andere Kennzeichnung vorschreiben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Fischereigeräte und Fischbehälter, sofern diese nicht in Anwesenheit des Fischers ausliegen.

Vierter Abschnitt

Elektrofischerei

§ 10

(1) In einem Binnengewässer darf ein Elektrofischereigerät nur mit Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes benutzt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Elektrofischerei zur nachhaltigen Bewirtschaftung eines Gewässers oder für wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich ist und

1. der Antragsteller oder von ihm Beauftragte die erforderliche Ausbildung besitzt,
2. der Antragsteller eine ausreichende Haftpflichtversicherung (500.000 Euro für Personenschaden, 50.000 Euro für Sachschaden) nachweist,
3. ein Gerät benutzt werden soll, das den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) Die Ausbildung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Elektrofischerei in der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen. Ein nicht von einer staatlichen Stelle angebotener Lehrgang muss vom Fischereikundlichen Dienst als geeignet anerkannt sein. Der Fischereikundliche Dienst kann zulassen, dass Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die Elektrofischerei ohne Nachweis eines Lehrgangs durchführen dürfen.

(3) Die Eignung des zu verwendenden Gerätes ist durch eine Bescheinigung des Technischen Überwachungsvereins, der Elektroberatung Bayern GmbH oder einer Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker nachzuweisen, die nicht älter als drei Jahre sein darf.

(4) Die Genehmigung ist für ein bestimmtes Gerät und für ein bestimmtes Gewässer auszustellen und auf höchstens ein Jahr zu befristen. Sie ist bei jeder Benutzung des Gerätes mitzuführen.

§ 11

(1) Ohne Genehmigung nach § 10 Abs. 1 dürfen staatliche Stellen, Einrichtungen der Landwirtschaftskammern und der Max-Planck-Gesellschaft die Elektrofischerei für wissenschaftliche Untersuchungen betreiben. Mit der Durchführung dürfen nur Personen betraut werden, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllen oder die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

(2) Untersuchungen nach Absatz 1 sind dem Fischereikundlichen Dienst spätestens einen Monat vor ihrem Beginn schriftlich anzuzeigen. Dabei ist anzugeben:

1. Beginn und voraussichtliche Dauer der Untersuchung,
2. der Untersuchungszweck, Name und Ordnung des zu befischenden Gewässers sowie Länge der zu befischenden Strecken,
3. Name und Eignung der betrauten Personen.

Fünfter Abschnitt

Besondere Bestimmungen zum Schutz der Fischbestände

§ 12

(1) Die fischereiliche Bewirtschaftung eines Gewässers soll hauptsächlich mit den bereits in ihm vorkommenden Arten von Fischen und Krebsen erfolgen. Erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen.

(2) Fische, die das in § 3 bestimmte Maß überschritten haben, sollen nicht als Besatz in ein Gewässer eingebracht werden.

(3) Fische und Krebse der nicht in der Anlage aufgeführten Arten dürfen nur mit Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes ausgesetzt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern oder die Bewirtschaftung der Fischbestände nicht zu besorgen sind.

(4) In Gewässern, in denen der Flusskrebs (Edelkrebs) vorkommt, dürfen Krebse anderer Arten nicht ausgesetzt werden.

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 13

Ordnungswidrig nach § 62 Abs. 1 Nr. 13 Nds. FischG handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 Fische der dort genannten Arten, entgegen § 3 Abs. 1 untermaßige Fische oder Krebse oder entgegen § 4 Abs. 1 Fische oder Krebse der dort genannten Arten während ihrer Artenschonzeiten fängt oder entgegen § 4 Abs. 2 ständige Fischereivorrichtungen während der Artenschonzeiten nicht abstellt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 noch lebensfähige Fische oder Krebse nicht unverzüglich wieder einsetzt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 tote oder nicht mehr lebensfähige Fische oder Krebse nicht unverzüglich unschädlich beseitigt,

4. entgegen § 5 Abs. 3 Fische oder Krebse der in § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 aufgeführten Arten als Köder verwendet,
5. entgegen § 9 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Fischereifahrzeuge oder entgegen § 9 Satz 3 Fischereigeräte oder Fischbehälter nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet,
6. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Elektrofischereigeräte ohne Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes benutzt,
7. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 Fische oder Krebse ohne Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes aussetzt oder entgegen § 12 Abs. 4 Krebse anderer Arten in Gewässern aussetzt, in denen der Flusskrebs (Edelkrebs) vorkommt.

Anlage

(zu § 12 Abs. 3)

Fisch- und Krebsarten, für deren Aussetzen eine Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes nicht erforderlich ist:

Bachneunauge	(Lampetra planeri)
Flussneunauge	(Lampetra fluviatilis)
Meerneunauge	(Petromyzon marinus)
Maifisch	(Alosa alosa)
Finte	(Alosa fallax)
Lachs	
(anadrome Wanderform)	(Salmo salar)
Meerforelle	(Salmo trutta)
Bachforelle	(Salmo trutta f. fario)
Regenbogenforelle	(Salmo gairdneri)
Bachsaibling	(Salvelinus fontinalis)
Stint	(Osmerus eperlanus)
Äsche	(Thymallus thymallus)
Hecht	(Esox lucius)
Plötze	(Rutilus rutilus)
Moderlieschen	(Leucaspis delineatus)
Hasel	(Leuciscus leuciscus)
Döbel	(Leuciscus cephalus)
Aland	(Leuciscus idus)
Elritze	(Phoxinus phoxinus)
Rotfeder	(Scardinius erythrophthalmus)
Rapfen	(Aspius aspius)
Schleie	(Tinca tinca)
Nase	(Chondrostoma nasus)
Gründling	(Gobio gobio)
Barbe	(Barbus barbus)
Ukelei	(Alburnus alburnus)
Güster	(Blicca bjoerkna)
Brassen	(Abramis brama)
Zope	(Abramis ballerus)
Zährte	(Vimba vimba)
Bitterling	(Rhodeus sericeus amarus)
Karassche	(Carassius carassius)
Giebel	(Carassius auratus gibelio)
Karpfen	(Cyprinus carpio)
Schmerle	(Noemacheilus barbatulus)
Schlammpeitzger	(Misgurnus fossilis)
Steinbeißer	(Cobitis taenia)
Wels	(Silurus glanis)
Aal	(Anguilla anguilla)
Quappe	(Lota lota)
Barsch	(Perca fluviatilis)
Zander	(Stizostedion lucioperca)

Kaulbarsch	(Gymnocephalus cernua)
Groppe	
(Koppè, Mühlkoppe)	(Cottus gobio)
Dreistachliger Stichling	(Gasterosteus aculeatus)
Neunstachliger Stichling	(Pungitius pungitius)
Flusskrebs (Edelkrebs)	(Astacus astacus)
Kambersch	(Orconectes limosus)

6.1.3 Strafbuch vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390)

§ 32⁶⁾ Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

§ 123 Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 194 Strafantrag

(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalts- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte wider-

spricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf einen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtsführenden Behörde verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. (4) Richtet sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird sie nur mit Ermächtigung der betroffenen Körperschaft verfolgt.

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
 2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
 3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
 4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
 5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

6) Vgl. hierzu auch Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a und Art. 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl. 1952 II S. 686) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2002 (BGBl. II S. 1054, die auf Grund des Gesetzes vom 07.08.1972 (BGBl. II S. 685, ber. S. 953) mit Gesetzeskraft im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Kraft getreten ist. Art. 2 der Konvention lautet:

Art. 2 (1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;

b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;

c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

Art. 13 Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben."

§ 226 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

§ 242 Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

(1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,

2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Verhältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
3. gewerbsmäßig stiehlt,
4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,
6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder
7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Waffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

§ 293 Fischwilderei

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder
 2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 294 Strafantrag

In den Fällen des § 292 Abs. 1 und des § 293 Abs. 1 wird die Tat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, wenn sie von einem Angehörigen oder an einem Ort begangen worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.

§ 295 Einziehung

Jagd- und Fischereigeräte, Hunde und andere Tiere, die der Täter oder Teilnehmer bei der Tat mit sich geführt oder verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

6.1.4 Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3954)

§ 94 Beschlagnahmegegenstände

- (1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.
- (2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

§ 95 Vorlegungs- und Auslieferungspflicht

(1) Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) Im Falle der Weigerung können gegen ihn die in § 70 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden. Das gilt nicht bei Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.

§ 98 Beschlagnahmeanordnung

(1) Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch den Richter angeordnet werden.

(2) Der Beamte, der einen Gegenstand ohne richterliche Anordnung beschlagnahmt hat, soll binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Hat bereits eine Beschlagnahme, Postbeschlagnahme oder Durchsichtung in einem anderen Bezirk stattgefunden, so entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die das Ermittlungsverfahren führt. Der Betroffene kann den Antrag auch in diesem Fall bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist dieses Amtsgericht nach Satz 4 unzuständig, so leitet der Richter den Antrag dem zuständigen Amtsgericht zu. Der Betroffene ist über seine Rechte zu belehren.

(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen ihrer Hilfsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen; die beschlagnahmten Gegenstände sind ihm zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird eine Beschlagnahme in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

§ 102 Durchsichtung bei Tätern oder Teilnehmern

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsichtung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsichtung zur Auffindung von Beweismitteln führen werden.

§ 105 Anordnungsbefugnis

(1) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(2) Wenn eine Durchsichtung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsichtung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein.

(3) Wird eine Durchsichtung in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Durchsichtung von Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

§ 127 Befugnis zur vorläufigen Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

§ 158 Strafanzeige und Strafantrag

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

6.1.5 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387)

§ 35 Verfolgung und Ahndung durch die Verwaltungsbehörde

(1) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsbehörde zuständig, soweit nicht hierzu nach diesem Gesetz die Staatsanwaltschaft oder an ihrer

Stelle für einzelne Verfolgungshandlungen der Richter berufen ist.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, soweit nicht hierzu nach diesem Gesetz das Gericht berufen ist.

§ 46 Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren

(1) Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die Verfolgungsbehörde hat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

(3) Anstaltsunterbringung, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind unzulässig. § 160 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozessordnung über die Gerichtshilfe ist nicht anzuwenden. Ein Klageerzwingungsverfahren findet nicht statt. Die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren und über das länderübergreifende staatsanwaltsschaftliche Verfahrensregister sind nicht anzuwenden; dies gilt nicht für § 406e der Strafprozessordnung.

(4) § 81a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, dass nur die Entnahme von Blutproben und andere geringfügige Eingriffe zulässig sind. In einem Strafverfahren entnommene Blutproben und sonstige Körperzellen, deren Entnahme im Bußgeldverfahren nach Satz 1 zulässig gewesen wäre, dürfen verwendet werden. Die Verwendung von Blutproben und sonstigen Körperzellen zur Durchführung einer Untersuchung im Sinne des § 81e der Strafprozessordnung ist unzulässig.

(5) Die Anordnung der Vorführung des Betroffenen und der Zeugen, die einer Ladung nicht nachkommen, bleibt dem Richter vorbehalten.

(6) Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 des Jugendgerichtsgesetzes) abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist.

(7) Im gerichtlichen Verfahren entscheiden beim Amtsgericht Abteilungen für Bußgeldsachen, beim Landgericht Kammern für Bußgeldsachen und beim Oberlandesgericht sowie beim Bundesgerichtshof Senate für Bußgeldsachen.

(8) Die Vorschriften zur Durchführung des § 191a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Bußgeldverfahren sind in der Rechtsverordnung nach § 191a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmen.

6.1.6 Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (Nieders. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378)

§ 1 Einleitende Bestimmung

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),

2. das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (Küstengewässer),
3. das Grundwasser;

(2) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Änderung. Im Zweifel ist ein Gewässer, abgesehen von Triebwerks- und Bewässerungskanälen, als ein natürliches anzusehen.

(3) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

§ 64 bleibt unberührt.

(4) Die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser entspricht an der niedersächsischen Küste der Wasserstandslinie des mittleren Tidehochwassers (§ 70 Abs. 2). Mündet ein oberirdisches Gewässer in ein Küstengewässer, so wird es diesem gegenüber durch das Siel begrenzt; ist das oberirdische Gewässer eine Bundeswasserstraße, so richtet sich die Begrenzung nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173).

§ 73 Arten und Zulässigkeit des Gemeingebrauchs

(1) Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer, außer Talsperren und Wasserspeichern, zum Baden, Tauchen einschließlich Sporttauchens mit Atemgeräten, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen, soweit nicht Rechte Anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Mit derselben Beschränkung darf jeder Grund-, Quell- und Niederschlagswasser einleiten, wenn es nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht und das eingeleitete Niederschlagswasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichem Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(2) Die Wasserbehörde kann das Befahren mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, als Gemeingebrauch gestatten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und Eigentum der Anlieger sind.

(4) An Talsperren und Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern kann die Wasserbehörde mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch (Absätze 1 und 2) zulassen. Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden. Sie gilt als erteilt, soweit der Gemeingebrauch am 15. Juli 1960 ausgeübt worden ist.

(5) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schifffahrt benutzen. Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das für den Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung. Auf anderen Gewässern kann die für den Verkehr zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde die

Schifffahrt allgemein oder im Einzelfall widerruflich zu lassen; sie gilt als zugelassen, soweit sie am 15. Juli 1960 ausgeübt worden ist.

§ 75 Regelung des Gemeingebrauchs

Die Wasserbehörde kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder der Erhaltung von Natur und Landschaft, den Gemeingebrauch durch Verordnung oder Verfügung regeln, beschränken oder verbieten.

6.1.7 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)

§ 960 Wilde Tiere

(1) Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

(2) Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

(3) Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

6.1.8 Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Fischereigesetz (Runderlass des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. März 1978 – Nieders. MBl. S. 400 –)

I. Fischereikundlicher Dienst

(1) Die Aufgaben des fischereikundlichen Dienstes (§ 60) nehmen wahr:

- a) für die Fischerei in Küstengewässern das Staatliche Fischereiamt in Bremerhaven,
- b) für die Fischerei in Binnengewässern das Landesverwaltungsamt (Dez. 55)⁷⁾

Zu Buchst. b ist, soweit erforderlich, der Behördenbezeichnung der Zusatz „(Fischereikundlicher Dienst)“ zuzufügen.

(2) Das Staatliche Fischereiamt (Abs. 1 Buchst. a) ist auf Grund der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die gemeinsame Durchführung der Fischereiaufsicht und der Fischereiverwaltung in den Küstengewässern vom 13./25.07.1949 (ABl. f. Nds. S. 331), geändert durch Vereinbarung vom 05./09.12.1960 (Bek. vom 19.12.1960; Nds. MBl. 1961 S. 42) für die gemeinsame Durchführung der Fischereiaufsicht und der Fischereiverwaltung in den Küstengewässern des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen zuständig.

II. Vollzugsbeamte und Fischereiaufseher

1. Fischereiaufsichtsbeamte des Staatlichen Fischereiamtes

(1) Die Fischereiaufsichtsbeamten des Staatlichen Fischereiamts sind zu Vollzugsbeamten zu bestellen; ihre Bestätigung gilt allgemein als erteilt (Nr. 18 des RdErl. des MI über Vollzugsbeamte der Verwaltungsbehörden der Gefahrenabwehr vom 17.10.1974, Nds. MBl. S. 1775). Ihre Aufgaben und Befugnisse bestimmen sich nach den Nrn. 6 bis 8 des RdErl. des MI vom 17.10.1974; sie besitzen die besonderen Befugnisse der Polizeibeamten mit Ausnahme der Befugnis zum Waffengebrauch. Nach § 1 Nr. VI.2 der Verordnung der Befugnis zum Waffengebrauch. Nach § 1 Nr. VI.2 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 21.07.1977 (Nds. GVBl. S. 287)⁸⁾ sind sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Sie arbeiten nach Maßgabe des Gem.Erl. vom 24.05.1952 (Nds. MBl. S. 282) mit der Wasserschutzpolizei zusammen.

(2) Die Fischereiaufsichtsbeamten des Staatlichen Fischereiamtes sind nach dem Beschluss des LM vom 29.01.1963 (Nds. MBl. S. 129) verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen. Für diese ist der RdErl. vom 26.10.1976 (Nds. MBl. S. 1993) maßgeblich. Das Staatliche Fischereiamt händigt ihnen einen Ausweis (Nrn. 20 und 21 des RdErl. des MI vom 17.10.1974) aus. Die Beamten haben diesen Ausweis bei ihrem Dienst mit sich zu führen.

2. Fischereiaufseher

(1) Zur Aufsicht über die Fischerei in Binnengewässern können die Gemeinden geeignete Personen zu Fischereiaufsehern bestellen, ohne ein Dienstverhältnis mit ihnen zu begründen. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die

- a) der Fischereiberechtigte - in Fischereibezirken die Fischereigenossenschaft - oder der Fischereipächter zum Fischereiaufseher für das betreffende Gewässer vorgeschlagen hat,
- b) in einem Dienst- oder Mitgliedschaftsverhältnis zu dem Vorschlagsberechtigten stehen und
- c) eine Fischereiprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband oder eine gleichzusetzende Prüfung (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) bestanden haben.

(2) Aufgabe der Fischereiaufseher ist es, Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen sowie Verletzungen von Fischereirechten festzustellen und anzuzeigen. Sie sind befugt,

- a) Personen, die in einem Gewässer den Fischfang ausüben, aufzufordern, sich zur Person und hinsichtlich ihrer Befugnisse zum Fischfang auszuweisen (§ 57 Abs. 1),
- b) die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fanggeräte und Fische in Fischereifahrzeugen sowie Fischbehälter in Gewässern zu durchsuchen (§ 56 Abs. 3),
- c) die an die Gewässer angrenzenden Grundstücke zu betreten sowie Gewässer zu befahren (§ 56 Abs. 3). Darüber hinaus haben die Fischereiaufseher keine polizeilichen Befugnisse; sie sind insbesondere nicht befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden.

⁷⁾ Heute: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie – Dezernat Binnenfischerei –

⁸⁾ inzwischen ersetzt durch die Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 2. Oktober 1977 (Nieder. GVBl. S. 423, 1998 S. 485)

(3) Die Gemeinde hat die Fischereiaufseher nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und ihnen einen Ausweis (Anlage 1) sowie einen Ausweisschild*) auszuhändigen. Die Fischereiaufseher haben bei ihrer Tätigkeit den Ausweisschild zu tragen sowie den Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gemeinde überwacht die Gültigkeit der Ausweise; sie hat ungültige Ausweise mit den dazugehörigen Ausweisschilden einzuziehen.

(4) Die Bestellung zum Fischereiaufseher ist zu widerrufen, wenn

- a) der Vorschlagsberechtigte (Absatz 1 Satz 2 Buchst. a) oder der Fischereiaufseher es beantragt,
- b) der Fischereiaufseher seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt oder
- c) die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung des Fischereiaufsehers nicht mehr gewährleistet erscheint.

(5) Die auf Grund des bisherigen Rechts von Landkreisen, kreisfreien und großen selbstständigen Städten verpflichteten privaten Fischereiaufseher sind von den Verpflichtungsbehörden abzurufen; ihre Ausweise und Schilde sind einzubeziehen. Mit der Abberufung sind sie darauf hinzuweisen, dass sie nach Absatz 1 durch die Gemeinden wieder zu Fischereiaufsehern bestellt werden können.

3. Vollzugsbeamte der Gemeinden

- (1) An Stelle von Fischereiaufsehern in einem Dienst- oder Mitgliedschaftsverhältnis zu Dritten (Nr. 2) kann die Gemeinde für die Fischereiaufsicht in Binnengewässern
- eigene Vollzugsbeamte bestellen; der RdErl. des MI vom 17.10.1974 ist anzuwenden,
 - ehrenamtliche Fischereiaufseher bestellen.

(Anmerkung des Verfassers: Heute muss die Gemeinde Vollzugsbeamte bestellen, vgl. unter 1.2.1).

*)



(2) Ehrenamtliche Fischereiaufseher müssen eine Fischerprüfung bestanden haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen. Ihnen sind die Aufgaben und Befugnisse nach Nr. 2 Abs. 2 zu übertragen: Nr. 2 Abs. 3 und 4 ist sinngemäß anzuwenden. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen.

(3) Die bisherigen nebenamtlichen, staatlichen Fischereiaufseher können zu Vollzugsbeamten oder zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern bestellt werden. Von dem Erfordernis der Fischerprüfung kann dabei abgesehen werden. Die Bezirksregierungen heben die bisherige Bestellung dieser Fischereiaufseher auf, ziehen ihre Ausweise und Ausweisschilde ein und leiten die Unterlagen ggf. der zuständigen Gemeinde zu.

V. Fischereischein

1. Fischerei in Küstengewässern (überholt)

2. Fischerei in Binnengewässern

Für die Fischerei in Binnengewässern ist ein Fischereischein nicht mehr vorgeschrieben. Die Gemeinden haben jedoch auf Antrag Fischereischeine auszustellen.

3. Zuständige Behörden und Fischereischeinmuster

Zuständig für die Ausstellung des Fischereischeins ist in jedem Fall (Küsten- und Binnenfischerei) die Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat (§ 59 Abs. 1 Satz 1). Die Scheine sind einheitlich nach dem Muster der Anlage 3 als Lichtbildausweise auf unbeschränkte Zeit auszustellen.

4. Voraussetzungen für die Ausstellung des Fischereischeins

Ein Fischereischein darf nur Personen über vierzehn Jahren mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen ausgestellt werden, die entweder

- eine Fischerprüfung abgelegt haben (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
- die Prüfung als Berufsfischer abgelegt haben (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
- mindestens 3 Jahre als Küstenfischer tätig waren und das für die Führung eines Fischereifahrzeugs erforderliche Patent besitzen (§ 59 Abs. 2) oder
- vor dem 01.03.1978 in drei aufeinanderfolgenden Jahren einen Jahresfischereischein für Erwachsene erhalten haben (§ 69 Abs. 2).

5. Fischereischeinliste

Die Gemeinden führen über die ausgestellten Fischereischeine eine besondere Liste.

**Muster
des Ausweises für Fischereiaufseher**

Maße 145 x 105 mm

Innenseite

Lichtbild (37 x 52 mm) Dienststempel _____ Unterschrift des Inhabers Der Ausweisschild Nr. _____ ist ihm ausgehändigt _____ (Ort) (Datum) Ausstellungsbehörde Dienststempel	Herr _____ _____ (Vorname, Name) _____ (Geburtstag) _____ (Wohnort) _____ (Straße, Haus-Nr.) ist für die Gewässer des _____ _____ (Fischereiberechtigter oder -pächter) zum Fischereiaufseher bestellt. Er ist befugt, 1. Personen, die den Fischfang ausüben, aufzufordern, sich hinsichtlich ihrer Person und Befugnis zum Fischfang auszuweisen. 2. die beim Fischfang benutzten Geräte, die Fanggeräte und Fische in Fischereifahrzeugen sowie Fischbehälter in Gewässern zu durchsuchen. 3. die an die Gewässer angrenzenden Grundstücke zu betreten sowie die Gewässer zu befahren.
---	---

Außenseite

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="padding: 5px;">Gültig für die Kalenderjahre</th> <th colspan="2" style="padding: 5px;">Beglaubigt durch</th> </tr> <tr> <th style="padding: 5px;"></th> <th style="padding: 5px;">Name</th> <th style="padding: 5px;">Stempel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="height: 20px;"></td><td></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td><td></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td><td></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Gültig für die Kalenderjahre	Beglaubigt durch			Name	Stempel													Ausweis für Fischereiaufseher
Gültig für die Kalenderjahre	Beglaubigt durch																		
	Name	Stempel																	

Fischereischeinmuster

Maße 145 x 105 mm

Innenseite

Lichtbild (37 x 52 mm)	Fischereischein Nr _____
	_____ (Vorname, Name)
Dienststempel	_____ (Geburtsdag)
	_____ (Wohnort)
	_____ (Straße, Haus-Nr.)
_____ Unterschrift des Inhabers	☐ Fischerprüfungszeugnis ☐ Patent als Küstenfischer ☐ Jahresfischereischein für 3 aufeinanderfolgende Jahre hat vorgelegen.
	_____ (Ausstellungsort und -datum)
	Ausstellungsbehörde
	Dienststempel

Außenseite

Der Fischereischein gilt für die Fischerei in Küsten- und Binnengewässern.

Bei der Fischerei in den Binnengewässern muss derjenige, der nicht selbst Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, einen Fischereierlaubnischein mit sich führen.

Fischereischein

6.2 Muster eines Vordrucks zur Erstattung von Anzeigen
Format: DIN A4

☐ An die Staatsanwaltschaft
beim dem Landgericht _____

☐ An
die Gemeinde/den Flecken/die Stadt _____

Anzeige gegen (Vorname, Name, Anschrift) _____

wegen Verstoßes gegen ☐ § _____ StGB
☐ § _____ Nds. FischG
☐ § _____ Binnenfischereiordnung

Tatzeit (Datum, Uhrzeit) _____

Tatort (ggf. Skizze anheften) _____

Tathergang (ggf. besonderes Blatt anheften) _____

Der Anzeigende hat die Tat ☐ selbst beobachtet
☐ nicht selbst beobachtet

Weitere Zeugen ☐ keine
☐ Ja, Namen und Anschrift s. Rückseite

Name und Anschrift des Anzeigenden _____

☐ Vollzugsbeamter ☐ Angehöriger des fischereikundlichen Dienstes
☐ Ehrenamtlicher Fischereiaufseher ☐ Auf Vorschlag bestellter
Fischereiaufseher

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____